



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Munderfing

2023-326756



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 10

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Mai 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 3. Oktober 2023 bis 4. Dezember 2023 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Munderfing vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Munderfing und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Munderfing umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	14
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE	17
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
HAFTUNGEN	20
BETEILIGUNGEN	20
KASSENKREDIT	21
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE	23
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNGEN	23
BEZUGSVERRECHNUNG	25
REINIGUNG	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
BAUHOF	27
GEMEINDESTRASSEN	27
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG	32
ABFALLBESEITIGUNG	34
PFARRCARITAS-KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	37
KRABBELSTUBE	39
SCHÜLERAUSSPEISUNG	41
AUFBAHRUNGSHALLE	42
GEMEINDEBÜCHEREI	43
ÖFFENTLICHE SAUNA	45
LANDESMUSIKSCHULE	47
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
GESCHÄFTSGEBÄUDE	48
MITTELSCHULE	48
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	48
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	49
VERMIETUNG VON GEMEINDERÄUMLICHKEITEN	49
FEUERWEHRWESEN	50
GLOBALBUDGETS	50
SPORTANLAGEN	51
VERSICHERUNGEN	52

ORTSBILDPFLEGE – „ANSATZ 363“	52
STROM	52
WÄRMEVERSORGUNG	53
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	53
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	54
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	54
FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	54
KONTIERUNGSEMPFEHLUNGEN.....	55
GEMEINDEVERTRETUNG.....	56
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	56
GEMEINDERAT.....	56
GEMEINDEVORSTAND.....	57
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	57
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	58
SITZUNGSGELDER.....	58
INVESTITIONEN.....	59
INVESTITIONSVORSCHAU	59
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	59
„GEMEINDE-KG“	60
SCHLUSSBEMERKUNG.....	61

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

In der Finanzgebarung der Gemeinde bestanden in den Jahren 2020 und 2021 freie Handlungsspielräume von 1.203.613 Euro und 1.492.561 Euro. Im Jahr 2022 war eine weitere Erhöhung der freien Finanzspitze auf eine Summe von 1.780.244 Euro zu verzeichnen.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 stellten sich die unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht ausgewiesenen Werte sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt durchgehend positiv dar.

Finanzausstattung

Im Jahr 2021 betrug die Finanzkraft der Gemeinde Munderfing 1.562 Euro je Einwohner. Damit belegte die Gemeinde den 3. Finanzkraftrang von 46 Gemeinden im Bezirk Braunau und den 24. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Hundeabgabe für das Jahr 2023 setzte die Gemeinde für Berufs- und Wachhunde sowie für sonstige Hunde mit 20 Euro je Hund fest. Es wird empfohlen, die Abgabe für sonstige Hunde an den Landesrichtwert von 50 Euro anzupassen.

Um den jährlichen Verwaltungsaufwand abzudecken wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Ein 2011 bewilligtes Bauvorhaben, welches im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister mit dem Status „offen“ eingetragen ist, ist seit dem Jahr 2012 fertiggestellt. Bei 2 Einträgen handelt es sich um Bauvorhaben, die 1992 und 2012 baubehördlich bewilligt wurden, bis zum Prüfungszeitpunkt allerdings keine Fertigstellungsmeldung vorlag. Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Fertigstellungsanzeige zeitgerecht eingefordert werden und die Eingabe des Baufertigstellungszeitpunkts umgehend erfolgen.

Von diversen Veranstaltern wurde die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen sowie die 6-wöchige Frist für Veranstaltungsanzeigen nicht eingehalten. Die Veranstalter sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Die Gemeinde mahnt den Großteil der nicht zeitgerecht entrichteten Abgaben ohne Bescheid ein, weshalb auf eine Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen verzichtet wird. Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 167.731 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von 79.433 Euro, sodass eine Gesamtnetobelastung von 88.298 Euro verblieb.

Bei 4 Darlehen bewegten sich die Aufschläge zum Teil über dem Marktniveau. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und Verhandlungen zu führen.

Die Geldverkehrsspesen betrugen im Jahr 2022 6.009 Euro und sind als hoch einzustufen. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 11,9 % und 9,5 %, was Auszahlungen von insgesamt 925.284 Euro bzw. 920.069 Euro entspricht.

Ein Bediensteter der Bücherei nahm des Öfteren die wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden nicht in Anspruch. Auf die Einhaltung der Wochenruhezeit kann mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht verzichtet werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten.

Ein weiterer Bediensteter konsumierte fallweise keine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden. Gemäß § 99 Oö. GDG 2002 ist nach Beendigung der Tagesdienstzeit dem Bediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Auf die Einhaltung der täglichen Ruhezeit ist verstärkt zu achten.

Bauhof

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei 849.277 Euro (2020: 266.386 Euro, 2021: 310.061 Euro, 2022: 272.831 Euro).

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu festzustellen, die nicht unmittelbar der Ortsbildpflege zugeordnet werden können. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebiets jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt stets Überschüsse. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 119,71 % aus.

Die Gemeinde gewährt für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, deren jährlicher Wasserverbrauch 301 m³ übersteigt, einen Nachlass der Wasserbezugsgebühr in Höhe von 50 %. Die Wassergebührenordnung enthält keine Bestimmungen über diese Regelung der Abgabenreduzierung. Das Bestehen von privatrechtlichen Vereinbarungen außerhalb der Gebührenordnung sollte unterbleiben. Vor Abschluss einer derartigen Vereinbarung sollte eine genaue Beurteilung der anfallenden Belastung erfolgen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 76,2 % aus. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 und 2021 im Finanzierungshaushalt Fehlbeträge von 25.098 Euro und 45.696 Euro. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden. Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Pfarrcaritas-Kindergarten

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 213.520 Euro (2020), 266.081 Euro (2021) und 325.478 Euro (2022). Die Subventionsquoten je Gruppe bewegten sich jährlich auf hohem Niveau (2022: 65.096 Euro). Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2022 der Abgang 39.626 Euro je Gruppe betragen sollen. Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Für die Abwicklung des Kindergartentransports ergab sich für die Gemeinde im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ein zu bedeckender Abgang von 27.924 Euro. Daraus ergab sich ein Zuschussbedarf von 43 Euro. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Krabbelstube

Die Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Fehlbeträge in Höhe von 132.373 Euro (2020), 78.896 Euro (2021) und 110.030 Euro (2022). Die Subventionsquote je Gruppe im Jahr 2022 bewegte sich mit 55.015 Euro auf hohem Niveau. Der Landesrichtwert wäre bei 41.970 Euro gelegen.

Die Abgangsdeckungen inkludierten jährliche Verwaltungskostenpauschalen (10 % des Personalaufwands der Krabbelstube), die sich über den vom Land OÖ vorgegebenen Richtwerten bewegten. Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der verrechenbaren Verwaltungskosten (Landesrichtwerte) ergeben sich weiterhin hohe Subventionsquoten je Gruppe. Da sich auch unter Einrechnung angepasster Verwaltungskosten noch hohe Subventionsquoten je Gruppe errechnen, wird empfohlen, gemeinsam mit dem Betreuungsverein weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Schülerausspeisung

Die wirtschaftliche Einrichtung verzeichnete in den Jahren 2020 bis 2022 Abgänge zwischen 28.784 Euro und 48.719 Euro. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von 2,09 Euro pro Essensportion. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Aufbahrungshalle

Die Gebarung der Aufbahrungshalle verzeichnete in den Jahren 2020 und 2022 negative Ergebnisse von 536 Euro und 374 Euro. Die Gebührenhöhe stellt sich seit 2006 unverändert dar. Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung des Nutzungsentgelts wird daher empfohlen.

Gemeindebücherei

Die Einrichtung wies in den Jahren 2020 bis 2022 Gesamtfehlbeträge von 289.575 Euro aus, wobei die jährlichen Defizite zwischen 79.329 Euro und 111.866 Euro schwankten. Die Büchereientgelte stellen sich seit Mai 2008 unverändert dar. Im Hinblick auf die Erhöhung der Verbraucherpreise zwischen Mai 2008 und dem Prüfungszeitpunkt um nahezu 49 % wird die Anhebung der Bibliotheksentgelte und die Einhebung einer Einschreibgebühr für angebracht erachtet. Potenziale für eine Defizitsenkung werden auch im Zusammenhang mit einem vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichen gesehen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Öffentliche Sauna

Der Betrieb der Sauna wies im Jahr 2020 ein Defizit von 2.210 Euro aus. In den Jahren 2021 und 2022 sank es auf 641 Euro und 852 Euro. Bei Umlegung des Fehlbetrags des Jahres 2022 auf die Besucherzahl errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von 0,77 Euro. Es wird empfohlen, für die Saunaanlage zumindest eine Auszahlungsdeckung anzustreben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Geschäftsgebäude

Für ein vermietetes Geschäftsgebäude ergibt die monatliche Miete umgerechnet auf die Fläche einen Betrag von 3,19 Euro/m². Dies ist für Geschäftsmieten ein sehr günstiger Wert. Die Gemeinde sollte bei Neuvermietungen einen angemessenen Mietzins für Geschäftsräume vereinbaren.

Feuerwehrwesen

Die Gemeinde gewährt für die Betreuung von Atemschutzflaschen eine jährliche pauschale Entschädigung von 60 Euro pro Gerätewart sowie eine Vergütung pro gefüllter Atemschutzflasche. Gemäß § 21 Abs. 1 Oö. FWG 2015 ist der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 leg. cit. erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Gemeinde beteiligte sich teilweise mit einem Anteil zwischen 50 % und 60 % an den vertraglich vereinbarten Gesamtkosten für die Herstellung der Infrastruktur. Eine Kostentragung der Gemeinde in diesem Ausmaß widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Gemeinde wird angehalten, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine Kostenbeteiligung durch Dritte im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Unter den Auszahlungen fanden sich jährliche Subventionen an politische Seniorenverbände. Festgehalten wird, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Förderungen an die politischen Seniorenverbände zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung einzustellen.

Die Gemeinde fördert Kleinunternehmen mithilfe eines einmalig zu beantragenden Mietzuschusses. Die Regelungen des Landes OÖ betreffend die Gewährung von Betriebsförderungen sollten beachtet werden.

Entgegen den Empfehlungen des Landes OÖ schloss die Gemeinde mit keinem der geförderten Unternehmen eine schriftliche Förderungsvereinbarung ab. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Gemeindevertretung

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Verfügungsmittel inkludierten jährlich auch Spenden an verschiedene Organisationen, Verbände und örtliche Vereine. Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschloss im Prüfungszeitraum in 4 Fällen eine Herabsetzung der zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr. Laut § 4 Abs. 5 der gültigen Fassung der Kanalgebührenordnung sind abweichende privatrechtliche Vereinbarungen durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht ausgeschlossen. Laut Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, ZI. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Gemeindevorstand

In den Jahren 2020 bis 2022 beschloss der Gemeindevorstand für mehrere Liegenschaften eine Herabsetzung der Kanalbenutzungsgebühr aufgrund von ua. defekten WC-Spülungen. Bezugnehmend auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, ZI. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, ZI. 450005/19/ER/PP sind nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermengen in voller Höhe zu verrechnen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss 2020 und 2022 finanzielle Zuwendungen an Vereine von 5.300 Euro und 20.000 Euro. Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats zahlte die Gemeinde ein Sitzungsgeld. Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002 dürfen für solche Sitzungen keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Die investiven Einzelvorhaben wiesen in den Jahren 2020 bis 2022 ausgeglichene Ergebnisse aus. Im Jahr 2019 konnte der außerordentliche Haushalt ebenfalls ausgeglichen dargestellt werden, weshalb in das Jahr 2020 keine Überträge nach VRV 1997 notwendig waren.

Das Investitionsvolumen bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 12.863.021 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 29 % auf Kreditmittel, zu 25 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 24 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, zu 14 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 5 % auf Rücklagenentnahmen und zu 3 % auf sonstige Beiträge auf.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 sind Auszahlungen für geplante Investitionen von insgesamt 25.304.600 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	31,02
Seehöhe (Hauptort):	468 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	113

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	52,39
Güterwege (km):	0,98
Landesstraßen (km):	0

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	12	7	4	2	
	VP	MBI	SP	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.680
Registerzählung 2011:	2.741
Registerzählung 2021:	3.022
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	3.048
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.147
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.285

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	37,65
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	29,76
Druckleitungen (km):	1,75
Pumpwerke Kanal:	5

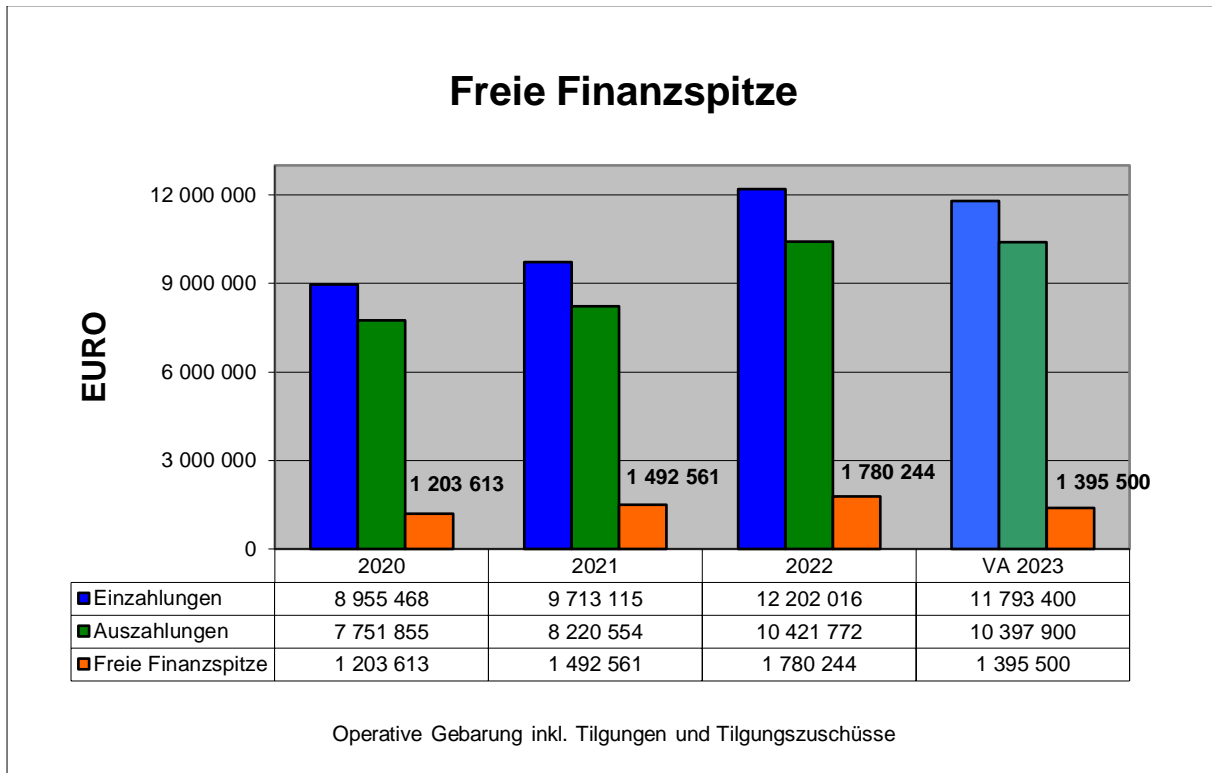
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		9.691.786	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		0	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		20 %	
Finanzkraft 2021 je EW:*	1.562	Rang (Bezirk / OÖ):*	3 / 24

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bücherei:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023:	
Kindergarten:	5 Gruppen, 112 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 20 Kinder
Volksschule:	7 Klassen, 119 Schüler
Mittelschule:	9 Klassen, 193 Schüler
Landesmusikschule:	51 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2021](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich im Wesentlichen aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehensbelastungen.

In der Finanzgebarung der Gemeinde bestanden in den Jahren 2020 und 2021 freie Handlungsspielräume von 1.203.613 Euro und 1.492.561 Euro. Im Jahr 2022 war eine weitere Erhöhung der freien Finanzspitze auf eine Summe von 1.780.244 Euro zu verzeichnen. Für das Jahr 2023 errechnet sich erneut eine positive freie Finanzspitze von 1.395.500 Euro.

Finanzierungshaushalt				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.491.929	384.228	2.287.820	1.011.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.478.605	-1.069.935	-95.817	-1.663.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	946.707	460.915	-741.206	-6.600
Saldo 5 – Geldfluss	960.031	-224.792	1.450.797	-658.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	-953.843	224.792	-1.450.797	658.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	6.188	0	0	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2022 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellte sich im Prüfungszeitraum jährlich positiv bzw. ausgeglichen dar.

In den Jahren 2020 bis 2022 konnte die Gemeinde Munderfing Rücklagen zwischen 433.280 Euro und 1.328.790 Euro bilden. Die jährlich erwirtschafteten Überschüsse konnten für die Finanzierung diverser investiver Einzelvorhaben verwendet werden.

Für das Jahr 2023 ist erneut ein ausgeglichenes Ergebnis der Haushaltsgebarung budgetiert.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Erträge	9.282.953	10.371.308	12.577.457	12.313.500
Aufwendungen	8.540.061	10.351.116	10.943.070	12.370.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	742.892	20.192	1.634.387	-56.600
Entnahme von Rücklagen	290.394	1.597.136	429.144	1.037.600
Zuweisung an Rücklagen	1.244.342	1.523.527	1.688.605	359.400
Nettoergebnis nach Rücklagen	-211.056	93.801	374.926	621.600

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Der Saldo 0 weist im Prüfungszeitraum durchgehend positive Werte in Höhe von insgesamt 2.397.471 Euro aus. Im Budget 2023 ist das Nettoergebnis mit einem Minus von 56.600 Euro ausgewiesen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt. Der Rücklagenbestand erhöhte sich in den Jahren 2020 bis 2022 um 2.139.800 Euro.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	29.130.248	33.114.294	3.984.046
Kurzfristiges Vermögen	2.109.829	3.708.326	1.598.497
Summe	31.240.077	36.822.620	5.582.543
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	20.121.500	22.234.308	2.112.808
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.918.573	10.312.697	3.394.124
Langfristige Fremdmittel	3.475.564	4.149.687	674.123
Kurzfristige Fremdmittel	724.440	125.928	-598.512
Summe	31.240.077	36.822.620	5.582.543

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2022

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2022 auf 36.822.620 Euro. Dieses Vermögen stieg seit Ende 2019 um 5.582.543 Euro, was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (29.912.871 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten) dar. Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 3.614.242 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und kurzfristigen Forderungen von 94.084 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 4.088.908 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen von 60.778 Euro. Die kurzfristigen Fremdmittel stellen kurzfristige Verbindlichkeiten von 75.622 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 50.307 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war zum Jahresende 2022 die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben.

Anhand des dargestellten Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2022 errechnet sich eine Nettovermögensquote von 98 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde ihr langfristiges Vermögen (33.114.294 Euro) fast zur Gänze durch eigene Mittel (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse von 32.547.005 Euro) finanzieren konnte.

Eröffnungsbilanz 2020

Die dem Vermögenshaushalt der Gemeinde zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2020 beschlossen. In der Eröffnungsbilanz erfolgte die vollständige Vermögenserfassung und -bewertung. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Eigenmittel zur Finanzierung des Vermögens aufgebracht werden konnten.

Die stichprobenartige Überprüfung der Eröffnungsbilanz ergab keine Beanstandungen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	587.500	320.400	489.300	254.400

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Als weiterer Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll.

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend positiv dar.

Rücklagen

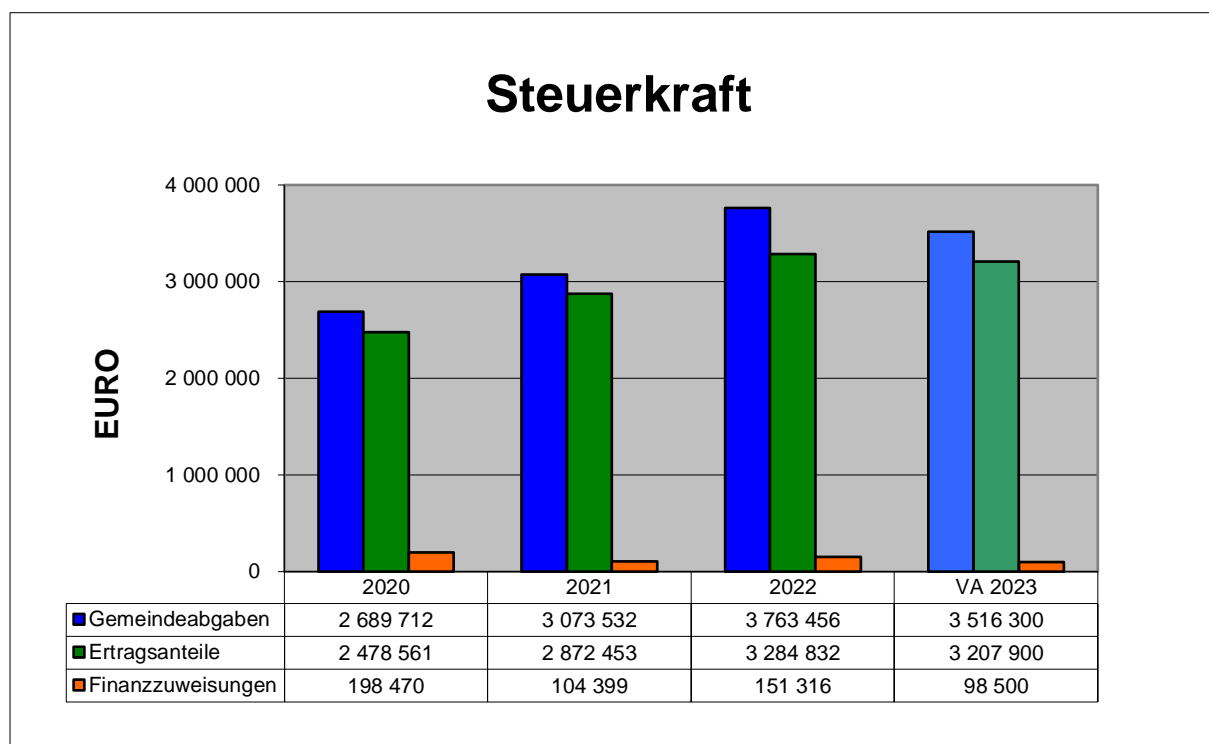
Die Gemeinde verfügte zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 über Rücklagen in Höhe von insgesamt 3.578.403 Euro. Zum Teil handelt es sich dabei um zweckgebundene Rücklagen, zum Teil um zweckgewidmete und allgemeine Rücklagen.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2020	Veränderungen			Ende 2022
		2020	2021	2022	
Infrastrukturbeitrag	682.144	+87	-682.231	0	0
Wasser-Anschlussgebühren	99.754	+10.502	-108.533	0	1.724
Ortskanal-Anschlussgebühren	197.325	+277.651	-370.770	-52.174	52.032
Schulbau	244.005	+255.031	+825.380	+1.344.024	2.668.440
Zukunftsfonds	49.616	+399	0	0	50.015
Überschüsse operative Gebarung	0	+168.746	-158.673	-10.073	0
OÖ Baulandentwicklungsfonds	30.519	+4	0	0	30.523
Netzwerkstatt	0	0	0	0	0
Betriebsmittelrücklage Wasser	39.064	+78.691	+294.017	-102.503	309.269
Betriebsmittelrücklage Abfall	65.229	-25.076	-40.153	0	0
Betriebsmittelrücklage Ortskanal	21.847	+178.813	-10.943	+276.683	466.400
Stärkung der Regionen	9.100	+9.100	-13.039	-5.161	0
Inneres Darlehen aus Kanal-Betriebsmittelrücklage u. Schulrücklage	0	0	+191.336	-191.336	0
Summe	1.438.603	953.948	-73.609	1.259.060	3.578.403

Mit Jahresende 2022 war eine Summe von 2.098.796 Euro als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen. Rücklagen in Höhe von 1.479.607 Euro waren am Girokonto deponiert und somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag im Jahr 2021 mit 1.562 Euro je Einwohner auf hohem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 46 Gemeinden) konnten die 24. und 3. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft erhöhte sich schrittweise von 5.366.743 Euro (2020) auf 7.199.604 Euro (2022), somit um 24 %. Für das Jahr 2023 ist ein Rückgang auf 6.822.700 Euro prognostiziert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 51 % auf die Gemeindefondsabgaben. Zurückzuführen war dieser vergleichsweise hohe Anteil primär auf das Kommunalsteueraufkommen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Kommunalsteuer	2.416.100	2.775.941	3.289.888
Grundsteuer A+B	228.910	255.616	425.715
Erhaltungsbeiträge	23.131	26.710	27.779
Sonstige	19.995	15.092	19.863
Summe	2.668.136	3.073.359	3.863.245

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 46 % beteiligt. Zwischen 2020 (2.478.561 Euro) und 2022 (3.284.832 Euro) konnte ein Anstieg von 806.271 Euro verzeichnet werden.

Die Finanzausweisungen umfassten jährlich etwa 3 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	83.200	79.322	78.830
Gemeindepaket 2020 u. Sonder-BZ 2022	90.000	0	56.600
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	16.170	15.977	15.886
Gemeinde-Entlastungspakete	9.100	9.100	0
Summe	198.470	104.399	151.316

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt sowohl für sonstige Hunde als auch für Berufs- und Wachhunde 20 Euro je Hund. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro, jener für Berufs- und Wachhunde bei 20 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Die Gemeinde verzichtet auf die Vorschreibung eines Zuschlags.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Grundsteuer

Anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) konnten jene Bauvorhaben, die darin mit dem Status „offen“ aufscheinen, überprüft werden. Zum Prüfungszeitpunkt weist die Gemeinde 10 offene Bauvorhaben auf, wobei sich bei 7 Einträgen die Frist zwischen dem Zeitpunkt der Baubewilligung und dem Beginn bzw. dem Ende der Bauausführung im gesetzlichen Rahmen bewegt.

Ein 2011 bewilligtes Bauvorhaben ist im AGWR mit dem Status „offen“ eingetragen, im Bauakt ist jedoch die Fertigstellung des Bauwerbers aus dem Jahr 2012 vermerkt.

Bei den beiden verbleibenden Einträgen handelt es sich um Bauvorhaben, die 1992 und 2012 baubehördlich bewilligt wurden, bis zum Prüfungszeitpunkt allerdings keine Fertigstellungsmeldung vorlag. Baufertigstellungsanzeigen sind für die Neufestsetzung des Einheitswerts, der als Grundlage für die Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinde dient, essenziell. Als Ausgangspunkt für die Feststellung des Einheitswerts im Grundsteuerverfahren dienen den Finanzbehörden die eingetragenen Daten im AGWR, welches die Gemeinden daher laufend zu befüllen haben.

Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Fertigstellungsanzeige zeitgerecht eingefordert werden und die Eingabe des Baufertigstellungszeitpunkts umgehend erfolgen.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu-, oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

Tarifpost 25 und 48a – Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 und Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

Bis zum Prüfungszeitpunkt gewährte die Gemeinde für insgesamt 13 Objekte eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. WVG 2015. Die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage erteilte die Gemeinde im überprüften Zeitraum fallweise land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften aufgrund eingelangter Anträge der Eigentümer. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren noch 9 Bescheide für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht aufrecht.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen²

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Kundenforderungen

Zum Prüfungszeitpunkt waren Kundenforderungen in Höhe von 253.806 Euro ausgewiesen, wovon 220.826 Euro Forderungen die Tilgungszuschüsse für den Siedlungswasserbau betrafen. Abzüglich dieser langfristigen Forderungen entfällt ein verbleibender Forderungsbetrag in Höhe von 32.980 Euro auf Steuern und Gebühren.

Die Gemeinde mahnt den Großteil der nicht zeitgerecht entrichteten Abgaben ohne Bescheid ein, weshalb auf eine Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen verzichtet wird. Sollte eine Zahlung weiterhin ausbleiben, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung des Säumniszuschlags vorgesehen. Bei nicht zeitgerecht entrichteten Kommunalsteuerforderungen sowie Kommunalsteuernachforderungen erfolgt die Einmahnung mittels Abgabebescheid.

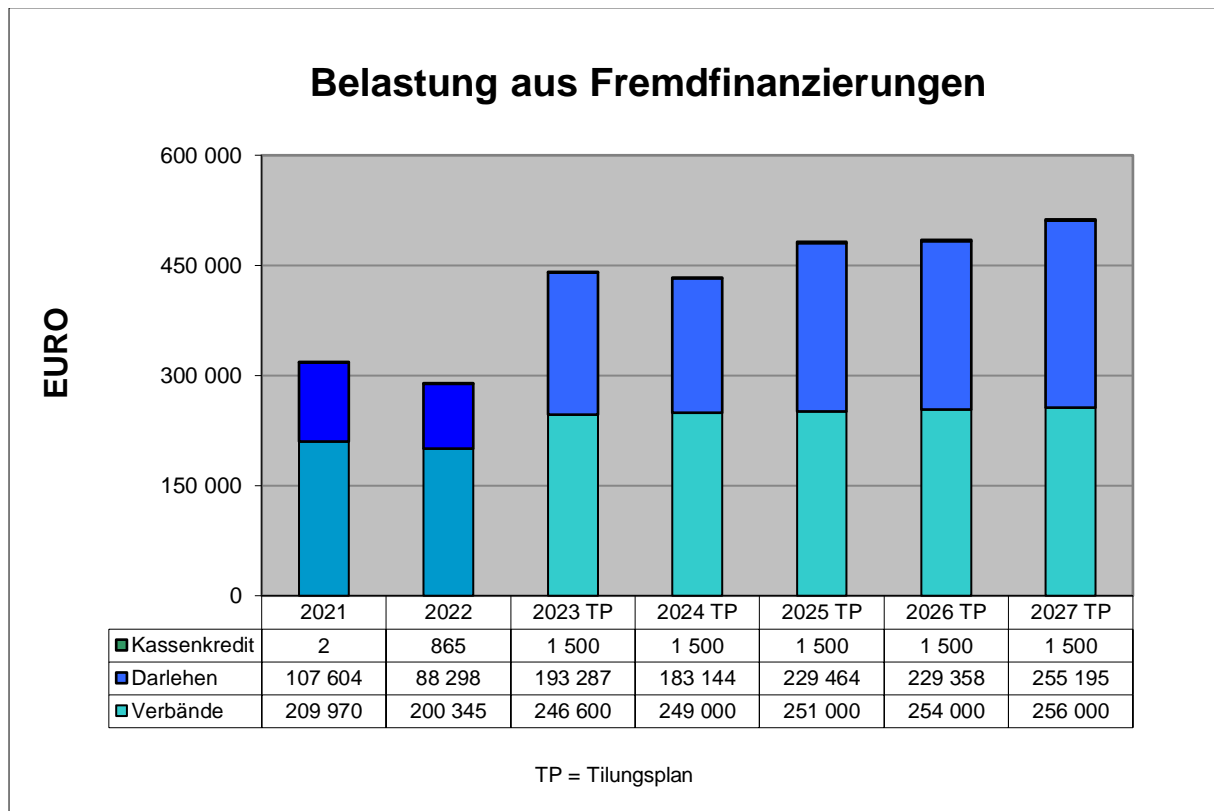
Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Da Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen nicht notwendig waren, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber. Überdies gewährte das Gremium im überprüften Zeitraum keine Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen.

² Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 167.731 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse in Höhe von 79.433 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 88.298 Euro verblieb. Nicht in der Grafik enthalten ist eine im Jahr 2022 geleistete Sondertilgung für das Darlehen des Glasfaserausbaus in Höhe von 600.000 Euro.

Für das Jahr 2023 ist mit einem Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten aufgrund höherer Zinsbelastungen hinsichtlich der variablen Darlehen zu rechnen. Zusätzlich ist die Neuaufnahme eines Darlehens für einen Brückenneubau geplant, wofür ein weiterer Annuitätendienst zu leisten ist. Im Juni 2023 tilgte die Gemeinde das Darlehen für die Straßenbeleuchtung zur Gänze, wobei die Sondertilgung in Höhe von 183.733 Euro ebenfalls in der Grafik keine Berücksichtigung fand.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2021 und 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2021	2022
Schulden (hoheitlicher Bereich)	3.216.380	2.594.638
Schulden (Wasser und Kanal)	1.613.735	1.494.270
Gesamtsumme	4.830.115	4.088.908
Einwohner (lt. ZMR 2020/2021)	3.063	3.022
Wert pro Einwohner	1.577	1.353

Bei 4 Darlehen erfolgt die Verzinsung nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,48 % und 0,97 %. 4 weitere Darlehen schloss die Gemeinde mit einer Fixverzinsung zwischen 1,69 % und 2 % ab.

Die Aufschläge bewegen sich zum Teil über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und Verhandlungen zu führen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 sind 3 weitere Darlehensaufnahmen von insgesamt 10.142.500 Euro geplant, um den Neubau der Volksschule, die Sanierung der Mittelschule sowie den Gemeindestraßenbau zu finanzieren.

Ausgelagerte Darlehensverpflichtungen

Die Gemeinde nahm für ein Beteiligungsunternehmen eine ausgelagerte Schuldverpflichtung in Höhe von 3.000.000 Euro auf. Die Darlehenstilgungen sind von der Gesellschaft selbst aufzubringen, die Gemeinde transferiert die Geldmittel anschließend an die Bank. Gemäß Vereinbarung vom 25. Juni 2018 hat das Unternehmen 17 jährliche Kapitalraten, beginnend ab 2022, an die Gemeinde zu leisten.

Die buchhalterische Darstellung der Ein- und Auszahlungen erfolgt unter dem Haushaltsansatz „878 – Zusammengefasste Unternehmungen“.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2022 sind folgende Haftungsstände ausgewiesen (Beträge in Euro):

Haftungsnehmer	Stand 2022
Reinholdungsverband Mattig-Hainbach	572.696
Energie Munderfing GmbH	3.651.161
Gesamtsumme	4.223.857

Die Haftungen für den Reinholdungsverband standen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage. Die Annuitätensätze lagen im Prüfungszeitraum bei 68.603 Euro (2020), 65.255 Euro (2021) und 54.448 Euro (2022).

Für die Energie Munderfing GmbH hat die Gemeinde im Jahr 2015 die Haftung für ein Darlehen in Höhe von insgesamt 4.253.000 Euro übernommen. Im Zuge der jährlichen Tilgungen reduzierte sich der Haftungsstand bis zum Jahresende 2022 um insgesamt 601.839 Euro.

Beteiligungen

Zum Jahresende 2022 hält die Gemeinde eine unmittelbare Beteiligung von 51.151 Euro an der Windpark Munderfing GmbH, wobei der Anteil am Eigenkapital des Unternehmens 100 % beträgt. Zudem besteht eine indirekte Beteiligung an der Energie Munderfing GmbH in Höhe von 75,2 %.

Zusätzlich gründete die Gemeinde während der Gebarungseinschau einen gemeinnützigen Verein, an welchem die Gemeinde zu 50 % unmittelbar und zu 50 % indirekt beteiligt ist.

Elektrizitätsversorgung – „Ansatz 870“

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats hob die Gemeinde seit dem Jahr 2014 eine jährliche Summe von 25.000 Euro von der Windpark Munderfing GmbH ein. Es handelt sich hierbei um eine Standortabgabe für die von der Gesellschaft errichteten Windräder. Seit dem Jahr 2022 waren am Gemeindekonto keine Einnahmen mehr zu verzeichnen, da der

Gemeinderat am 13. Dezember 2021 den Beschluss fasste, dass die Abgabe zukünftig direkt an die Energie Munderfing GmbH zu überweisen ist.

Kassenkredit

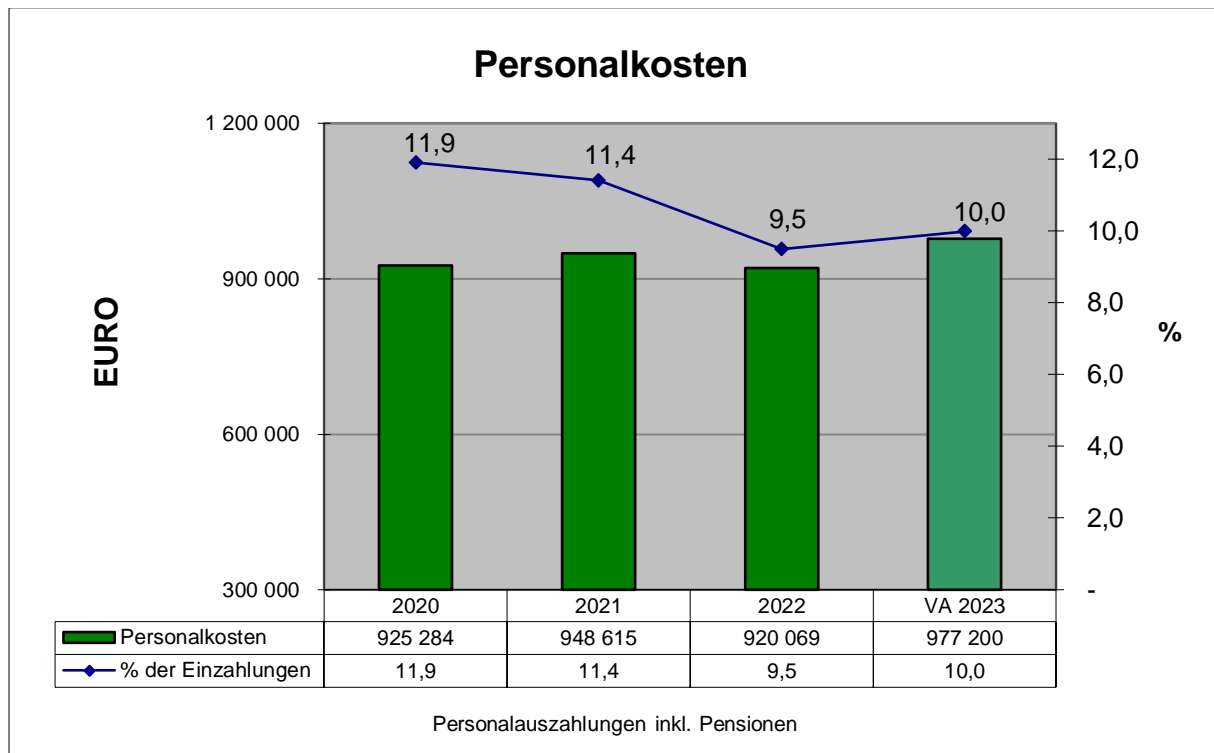
Der Gemeinderat setzte am 12. Dezember 2022 den Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2023 mit einer Höhe von 1.000.000 Euro fest. Der Kreditrahmen lag unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei ein örtliches und 3 überörtliche Banken ein Angebot abgaben. Den Zuschlag erhielt der Billigstbieter mit einem Aufschlag von 0,48 % auf den 3-Monats-Euribor.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit in den Jahren 2021 und 2022 gering in Anspruch. Die Geldverkehrsspesen betragen im Jahr 2020 3.205 Euro und stiegen in den Jahren 2021 und 2022 auf 5.499 Euro und 6.009 Euro an. Aufgrund dieser Entwicklung sind die Geldverkehrsspesen als hoch einzustufen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 11,9 % und 9,5 %, was Auszahlungen von insgesamt 925.284 Euro bzw. 920.069 Euro entspricht. Für das Jahr 2023 sieht der Voranschlag einen Anstieg der Personalkosten auf 977.200 Euro vor. Die jährlichen Personalkosten beinhalten sowohl die Personalbezüge als auch die Pensionsbeiträge.

Der Rückgang der Personalkosten im Jahr 2022 lässt sich teilweise mit einem regen Personalwechsel sowie mit zeitweise unbesetzten Dienstposten begründen. Im Jahr 2021 war eine Treueabgeltung in Höhe von 11.200 Euro an einen Verwaltungsbediensteten zu leisten.

Auslagen für das Personal entstanden der Gemeinde in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.285 Einwohner laut GR-Wahl 2021) für die Jahre 2020 bis 2022 ergaben (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	347.235	336.870	319.153	97
Pensionen	195.924	213.850	204.213	62
Bauhof	191.279	206.436	194.748	59
Bücherei	79.086	75.048	86.205	26
Mittelschule	78.361	82.837	75.645	23
Schülerauspeisung	26.320	28.042	31.900	10
Sonstige	7.079	5.532	8.206	3
Summe	925.284	948.615	920.070	280

Seit der Einführung der VRV 2015 sind Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumszuwendungen) zu bilden und im Rechnungsabschluss auszuweisen. Im Prüfungszeitraum wurden jährlich Rückstellungen für Personalleistungen dotiert, die sich mit Ende 2022 auf eine Gesamtsumme von 111.085 Euro beliefen.

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 17 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, handwerklicher Dienst, Schülerausspeisung und Bücherei. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Dienstpostenplans nahm die Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2022 zur Kenntnis. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 27. September 2021 liegt vor.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 10.1	B II-VII	1	VB	GD 10
	1	B	GD 15.1	C I-V	1	B	GD 15
	1	VB	GD 16.3	C I-V	1	VB	GD 16
	1,1	VB	GD 18.5	I/d	1,1	VB	GD 18
	1	VB	GD 19.5	I/d	1	VB	GD 19
	1	VB	GD 21.7	I/d	1	VB	GD 21
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 18.1	-	1	VB	GD 18
	4	VB	GD 19.1	II/p3	4	VB	GD 19
	0,5	VB	GD 25.1	II/p5	0,5	VB	GD 25
Schülerausspeisung	0,7	VB	GD 19.1	II/p3	0,68	VB	GD 19
Bücherei	1	VB	GD 16.3	I/d	1	VB	GD 16
	0,5	VB	GD 20.3	I/d	0,43	VB	GD 20

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 8 Dienstposten mit insgesamt 6,1 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Geringfügig Beschäftigte

Für Aushilfstätigkeiten in der Bücherei beschäftigt die Gemeinde fallweise 2 Bedienstete geringfügig, wobei die Entlohnung analog der Funktionslaufbahn GD 25 erfolgt. Die Dienstverträge enthalten die ausdrückliche Bestimmung, dass auf beide Dienstverhältnisse das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) keine Anwendung findet.

Flexible Dienstzeitregelungen

Seit 1. Juli 2015 gilt für die Bediensteten der Verwaltung eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Der flexible Dienstzeitrahmen erstreckt sich Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, wobei jene Zeiten der Anwesenheitspflicht ausgenommen sind. Anwesenheitspflicht herrscht täglich von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und zusätzlich montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Eine flexible Dienstzeitregelung gilt auch seit Jahresbeginn 2021 für die Bediensteten der Bücherei und seit Jahresbeginn 2022 für jene der Schulküche. Der Dienstzeitrahmen für beide Einrichtungen ist von Montag bis Samstag mit einem Zeitrahmen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geregelt. In der Bücherei erstreckt sich der Gleitzeitrahmen zusätzlich auf den Sonntag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Anwesenheitspflicht besteht zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Ein Bediensteter der Bücherei nahm des Öfteren die wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden nicht in Anspruch. Gemäß § 100 Oö. GDG 2002 ist dem Bediensteten eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren. Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

Auf die Einhaltung der Wochenruhezeit kann mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht verzichtet werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeiten stellt eine Dienstpflicht des Vorgesetzten dar.

Die gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten.

Der Gleitzeitrahmen gibt vor, dass am Ende jeden Monats (Gleitzeitraum) nicht mehr als 10 Gleitzeitminus-Stunden in den nächsten Gleitzeitraum übertragen werden dürfen. Laut Dienst-anweisung werden monatliche Gleitzeitüberhänge auf die Dauer eines Kalenderjahres zur Durchrechnung gebracht. Der maximale Gleitzeitüberhang per 30. Juni eines Jahres beträgt 40 Stunden. Die Entscheidung über darüberhinausgehende Gleitzeitplus-Stunden obliegt der Amtsleitung.

Per 30. Juni 2022 lagen die Überzeiten vieler Bediensteter außerhalb des Gleitzeitrahmens. Der Gleitzeitüberhang betrug zwischen 43 Stunden und 212 Stunden und gehen teilweise weit über das festgelegte Guthaben hinaus. Die Amtsleiterin führt mit den betreffenden Mitarbeitern regelmäßig Gespräche bezüglich der weiteren Vorgangsweise zum Abbau der aufgelaufenen Stunden.

Die Einhaltung der Gleitzeitregelung ist weiterhin verstärkt einzufordern und zu überprüfen.

Die Gleitzeitminus-Stundengrenze ist mit 10 Stunden sehr gering bemessen.

Es wird empfohlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Im handwerklichen Dienst erfolgt die Arbeitszeiterfassung händisch. Eine flexible Dienstzeitregelung besteht nicht, da sich die Dienstnehmervertretung dagegen aussprach. Zum Jahresende 2022 belief sich das aufsummierte Guthaben aus Überstunden bei einem Bauhofbediensteten auf 116 Stunden.

Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Dienstnehmervertretung auch im Bereich Bauhof ein flexibles Arbeitszeitmodell mit Zeiterfassungssystem einzuführen.

Mehrleistungen Schulbereich

Im Schulbereich besteht eine gesonderte Dienstzeitvereinbarung. Der Gleitzeitrahmen erstreckt sich Montag bis Samstag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Ein Bediensteter konsumierte fallweise keine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden. Gemäß § 99 Oö. GDG 2002 ist nach Beendigung der Tagesdienstzeit dem Bediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Der Gesetzgeber sieht bei der Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit keine Ersatzruhezeiten vor. Die Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeit stellt eine Dienstpflicht des Vorgesetzten dar.

Auf die Einhaltung der täglichen Ruhezeit ist verstärkt zu achten.

Geleistete Überstunden an Sonntagen werden finanziell abgegolten. Bis zum Jahresende 2022 ergab sich ein Gleitzeitplus-Guthaben von insgesamt 299 Stunden, die mitunter aufgrund

des Beiwohnens von schulfremden Veranstaltungen sowie Vor- und Nachbereitungen von Vereinsnutzungen entstanden.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorbereitung der genutzten Räumlichkeiten sowie die anschließenden Reinigungsarbeiten von den Vereinen zu übernehmen sind, ist zu hinterfragen, ob im Schulbereich regelmäßig Überstunden erbracht werden müssen. Auch in vielen anderen Gemeinden muss mit der Normalarbeitszeit das Auslangen gefunden werden. Für geleistete Überstunden sollte vorrangig ein Freizeitausgleich angestrebt und vereinbart werden.

Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit und den Umfang der erforderlichen Überstunden für den Schulbereich neu festlegen. Für die Nutzung der Räume durch Externe könnte eine technische Möglichkeit des Öffnens und Schließens, welche die Anwesenheit des Schulwirts nicht mehr erfordert, angedacht werden.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Bei einem Bauhofbediensteten sowie einem Bediensteten der Bücherei war das Urlaubsguthaben jährlich gegen Jahresende in einem hohen Ausmaß (381 Stunden und 478 Stunden) angesiedelt. Der hohe Urlaubsstand des Bauhofbediensteten ist zum Teil auf mehrere längere Krankenstände zurückzuführen.

Ein Hinweis auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 erging jährlich nachweislich durch die Amtsleiterin.

Bei den restlichen Bediensteten der Gemeinde lagen die Urlaubsguthaben im Rahmen.

Im Hinblick auf die VRV 2015 sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Ergebnis- sowie im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 bei insgesamt 106.811 Euro, wobei 30.500 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen.

Die Anordnung und Bewilligung von Überstunden erfolgt durch die Amtsleiterin. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgte für Über- oder Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen eine finanzielle Abgeltung. Eine Auszahlung sonstiger Überstunden bedarf einer Abstimmung mit der Amtsleitung.

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für den Winterdienst von November bis März nach tatsächlich erbrachter Leistung vergütet.

Reinigung

Die Reinigung der Mittelschule erfolgt zum einen Teil durch eine Bedienstete der Gemeinde und zum anderen Teil durch eine Fremdfirma. Die Reinigung der restlichen gemeindeeigenen Gebäude (Volksschule, Kindergarten, Krabbelstube, Landesmusikschule, Gemeindeamt mit Bauhof, Bücherei, Schülerspeisung, Sauna, öffentliche WC-Anlagen) ist fremdvergeben.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde eine Bedienstete mit insgesamt 0,5 PE für eine zugeteilte Reinigungsfläche von 787 m² in der Mittelschule. Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Schulen 1.600 m² pro PE. Die Reinigungsleistung kann somit als angemessen bewertet werden.

Die Arbeitsleistungen des Fremddienstleisters verursachten im Prüfungszeitraum Gesamtauszahlungen in Höhe von 447.213 Euro (2020: 105.427 Euro, 2021: 142.047 Euro, 2022: 199.739 Euro).

Verwaltungskostentangente

Im Jahr 2022 war im Zuge der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente von 61.396 Euro dargestellt, welche diversen Bereichen anlastete. Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Krabbelstube, Schülerspeisung, Aufbahrungshalle und Geschäftsgebäude) zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt sind im Bauhof 4 Facharbeiter in Vollzeit angestellt. Der Fuhrpark des Bauhofs verfügt über einen Unimog, einen Hoftrac, einen Kleintraktor, einer Außenreinigungsmaschine sowie einem PKW mit Elektroantrieb.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei 849.277 Euro (2020: 266.386 Euro, 2021: 310.061 Euro, 2022: 272.831 Euro). Ein jährlicher Anteil von etwa 70 %, was einem Durchschnittsbetrag von 197.488 Euro entspricht, entfiel dabei auf die Personalkosten. Der Instandhaltungsaufwand betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 39.244 Euro pro Jahr und betraf vor allem die Wartungen der Kommunalfahrzeuge.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereich	2020	2021	2022
Gemeindestraßen	94.811	91.569	74.942
Winterdienst	27.618	85.757	46.667
Ortsbildpflege	21.355	15.686	29.822
Spielplätze	17.143	22.367	18.573
Wasserversorgung	25.427	18.440	17.423
Feiern und Feste	1.618	2.744	13.337
Geschäftsgebäude	2.019	1.908	13.235
Abfallbeseitigung	14.294	17.091	12.330
Abwasserbeseitigung	11.553	6.664	12.036
Gemeindeamt	13.071	8.510	10.043
Aufbahrungshalle	429	224	8.208
Straßenbeleuchtung	23.192	26.881	6.858
Volksschule	5.143	3.015	6.522

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu ersehen, die nicht unmittelbar der Ortsbildpflege zugeordnet werden können (zB Mäharbeiten und Baumschnitte im Gemeindegebiet).

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebiets jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

Die Vergütungsleistungen werden anlehnend an die Landesempfehlungen in „Vergütungen Personal“, „Vergütungen Fuhrpark“ und „Vergütungen Sachleistungen“ unterteilt. In den Finanzjahren 2020 bis 2022 konnten die Aufwendungen zu 100 % durch die Erträge bedeckt werden. Die Berechnung der Vergütungen erfolgte auf Basis des Ergebnishaushalts.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 52 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte im Jahr 2020 Gesamtauszahlungen in Höhe von 141.960 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 verminderten sich die Auszahlungen auf 126.461 Euro bzw. 128.513 Euro. Im Voranschlag 2023 sind Gesamtauszahlungen in Höhe von 154.000 Euro vorgesehen.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Auszahlungspositionen (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Vergütungen an Bauhof	96.412	90.010	75.453
Instandhaltungen	16.838	19.130	25.471
Entgelte an Dritte	11.278	2.115	20.449
Straßenbauten – Investitionen	15.715	13.477	4.575

Die Gesamtauszahlungen bei den Gemeindestraßen betrafen großteils die Vergütungsleistungen des Bauhofs sowie die Instandhaltungen. Die höheren Auszahlungen für Instandhaltungen im Jahr 2022 ergaben sich, da für diverse Markierungsarbeiten eine Summe von 15.708 Euro aufzuwenden war.

Unter dem Haushaltsansatz „612 – Gemeindestraßen“ werden auch Auszahlungen für Verkehrsschilder und –spiegel dargestellt.

Auszahlungen im Sinne des § 31 Straßenverkehrsordnung sind unter dem Ansatz „640 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung“ zu verbuchen.

Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im Jahr 2020 bei 2.069 Euro und sank im darauffolgenden Jahr auf 1.523 Euro. Im Jahr 2022 stieg der Wert auf 1.939 Euro an. Abzüglich der Auszahlungen für Verkehrszeichen ergibt sich für das Jahr 2022 ein Aufwand je Straßenkilometer von 1.852 Euro.

Winterdienst

Der Winterdienst verursachte im Haushaltsjahr 2020 Kosten in Höhe von 36.213 Euro. Im Jahr 2021 stiegen die Gesamtauszahlungen auf 102.806 Euro an, bevor sie 2022 auf eine Summe von 64.172 Euro sanken. Die Minderauszahlungen im Jahr 2020 sind im Wesentlichen auf einen milden Winter zurückzuführen. Der Voranschlag 2023 geht von einem geringfügigen Anstieg der Auszahlungen in Höhe von 68.700 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich in wesentliche Ausgabepositionen (Beträge in Euro):

Position	2020	2021	2022
Vergütungen an Bauhof	27.618	86.398	47.415
Streusplitt u. -salz	7.903	15.806	12.624
Schneestangen	264	225	3.734

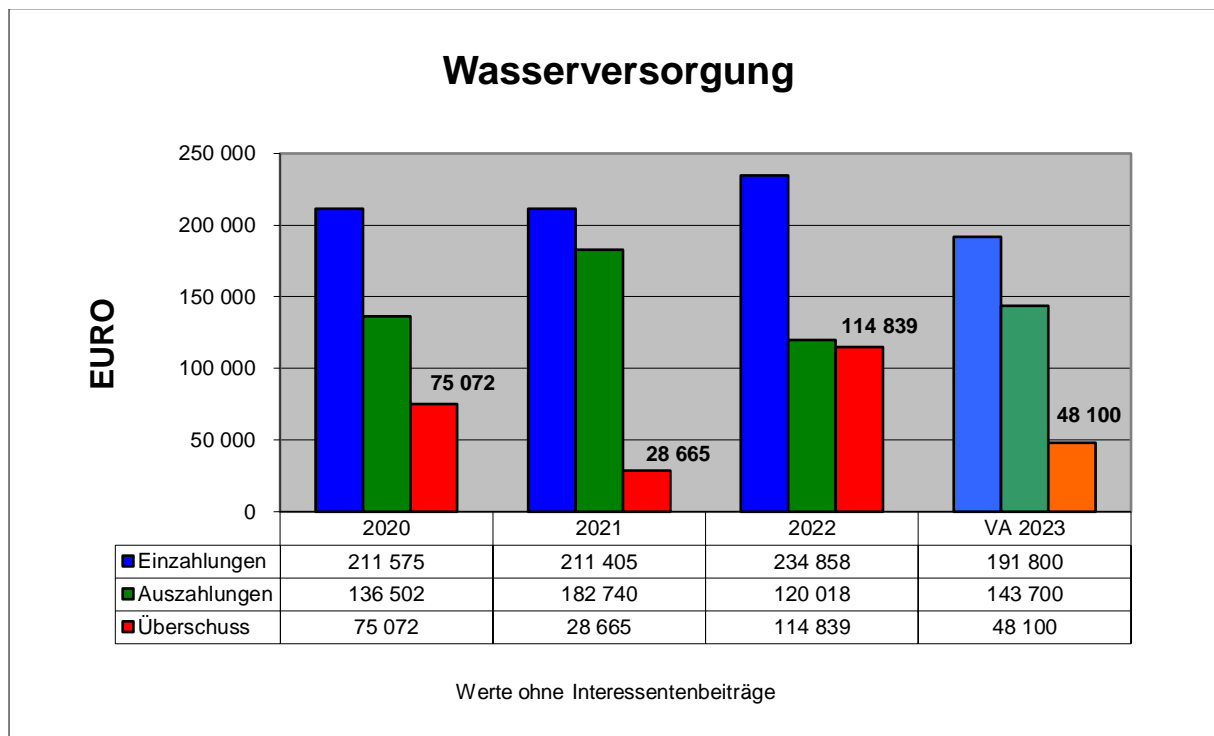
Die Vergütungen an den Bauhof beinhalten die Arbeitsleistungen sowohl für den Winterdienst (Räumung und Streuung) als auch für die Straßenreinigung mittels gemeindeeigener Kleinkehrmaschine.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt überwiegend den Bediensteten des Bauhofs. Die Räumung und Streuung der Straßen in einer Ortschaft ist einem externen Dienstleister übertragen, wofür eine schriftliche Winterdienstvereinbarung besteht. Die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 beschloss der Gemeinderat im Jahr 2017. Diese Richtlinie fand jedoch keine Berücksichtigung in der bestehenden Winterdienstvereinbarung.

Es wird empfohlen, die bestehende schriftliche Vereinbarung mit dem externen Dienstleister zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.

Umgelegt auf die Straßenkilometerlänge der Gemeindestraßen (insgesamt 53 km) bewegten sich im Prüfungszeitraum die Kosten je Straßenkilometer zwischen 679 Euro und 1.926 Euro, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf durchschnittlichem Niveau bewegt.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



In der Gemeinde sind 2.193 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 72 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 119,71 % aus.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt stets Überschüsse. So belief sich der Überschuss im Jahr 2020 auf 75.072 Euro, sank im Jahr 2021 auf einen Betrag von 28.665 Euro ab, bevor er 2022 auf 114.839 Euro anstieg. Für das Jahr 2023 ist ein Überschuss von 48.100 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte im gesamten Prüfungszeitraum ebenfalls stets positive Nettoergebnisse in Höhe von 89.155 Euro (2020), 54.016 Euro (2021) und 70.726 Euro (2022).

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) verminderte sich im Prüfungszeitraum von 47.772 Euro (2020) und 47.685 Euro (2021) auf 11.834 Euro (2022). Abzüglich der jährlich erhaltenen Annuitätenzuschüsse (2022: 14.080 Euro) ergibt sich für das Jahr 2022 ein Überhang aus diesen von 2.246 Euro.

Ein Wasserbaudarlehen tilgte die Gemeinde Ende 2021 zur Gänze. Im darauffolgenden Jahr waren für dieses Darlehen weiterhin jährliche Einnahmen aus Zinszuschüssen zu verzeichnen. Die Differenz zwischen Fremdkapitalzinsen und Zinszuschüssen betrug im Jahr 2022 9.214 Euro und verblieb in der operativen Gebarung.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen bewegten sich im überprüften Zeitraum zwischen 11.318 Euro und 6.063 Euro. Die angelastete Verwaltungskostentangente betrug durchschnittlich 34.743 Euro pro Jahr.

Nach Abzug der unbewohnten Gebäude, der Gartenzähler sowie der Zähler in Nebengebäuden und in Gewerbebauten verbleiben in der Wasserverbrauchsliste 6 Wasserzähler, die im Jahr 2022 mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ aufscheinen. Laut Auskunft der Gemeinde sind sämtliche Objekte, die der Wasseranschlusspflicht unterliegen, vollständig und

nachweislich an die Ortswasserversorgung angeschlossen. Im Zuge des Wasserzählerwechsels, der alle 5 Jahre stattfindet, werden die Wasseranschlüsse von den Bauhofmitarbeitern auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Bis zum Prüfungszeitpunkt gewährte die Gemeinde für insgesamt 13 Objekte eine Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser gemäß § 7 Oö. WVG 2015.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 15. April 2019 beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 16,24 Euro bis 200 m², 11,81 Euro von 201 m² bis 300 m² und 4,43 Euro über 301 m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.572 Euro (brutto). Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 158 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2023 bewegt sich über dem Landesrichtsatz von 2.137 Euro (netto). In den Vorjahren entsprach die Mindestgebühr jährlich den Landesrichtsätzen in Höhe von 2.043 Euro, 2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro (netto).

Wasserbezugsgebühr

Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale von 50 m³ pro gemeldete Person zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Jahr 2023 1,78 Euro netto je m³ und liegt damit über den gültigen Mindestbenutzungsgebühren des Landes OÖ. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten ist eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 35 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises je Anschluss festgesetzt.

Die Gemeinde gewährt für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, deren jährlicher Wasserverbrauch 301 m³ übersteigt, einen Nachlass der Wasserbezugsgebühr in Höhe von 50 %. Die Wassergebührenordnung enthält keine Bestimmungen über diese Regelung der Abgabenreduzierung.

Das Bestehen von privatrechtlichen Vereinbarungen außerhalb der Gebührenordnung sollte unterbleiben. Vor Abschluss einer derartigen Vereinbarung sollte eine genaue Beurteilung der anfallenden Belastung erfolgen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 35 m³ des gültigen Kubikmeterpreises, was 2023 einer Gebühr von 62 Euro entspricht, eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent bzw. 150 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

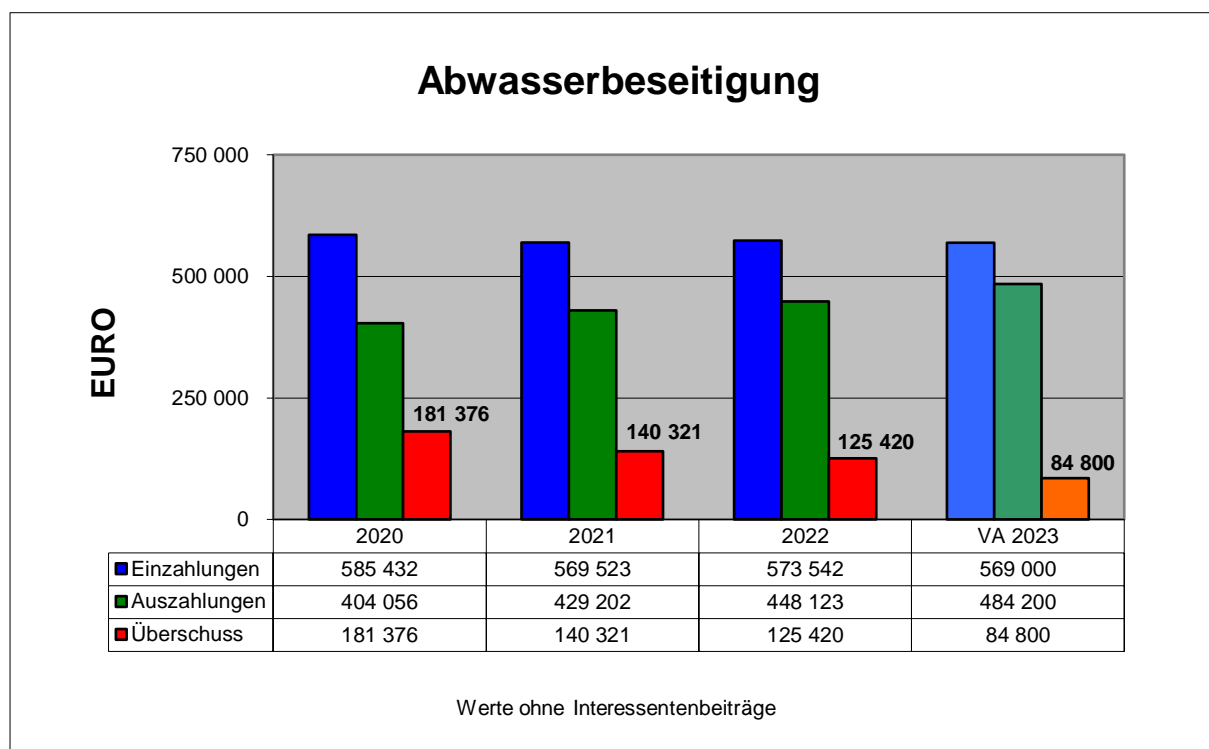
Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die jährliche Zählergebühr beträgt 7 Euro.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die gültige Fassung der Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat am 21. März 2022. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Vorschreibung der Anschlussgebühren ergab keine Beanstandungen. Eine Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht gewährte die Gemeinde in 2 Fällen basierend auf den Ausnahmebestimmungen des Oö. WVG 2015.

Abwasserbeseitigung



In der Gemeinde sind 2.810 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 92 % entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung ist dem Reinhaltverband „Mattig-Hainbach“ (RHV) übertragen. Diesem gehören noch weitere 10 Gemeinden an. Der Verband ist nicht nur für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen zuständig, sondern übernimmt diese Dienste auch für die Anlagen der Mitgliedsgemeinden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse, die sich geringfügig rückläufig entwickelten. So belief sich der Überschuss im Jahr 2020 auf 181.376 Euro, verminderte sich 2021 auf 140.321 Euro und ging 2022 auf 125.420 Euro zurück. Für das Jahr 2023 ist ein geringerer Überschuss in Höhe von 84.800 Euro budgetiert, da die Gemeinde mit höheren Kapitaltransferzahlungen an den RHV kalkulierte.

Der Ergebnishaushalt zeigte in den Jahren 2020 bis 2022 ebenfalls positive Nettoergebnisse in Höhe von 178.811 Euro (2020), 151.156 Euro (2021) und 137.175 Euro (2022). Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührekalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 76,2 % aus.

Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 131.619 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund jährliche Annuitätenzuschüsse von durchschnittlich 68.460 Euro, womit ein Nettoschuldendienst von 63.159 Euro pro Jahr verblieb.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen bewegten sich 2020 und 2021 bei 6.539 Euro und 16.787 Euro und stiegen im Jahr 2022 auf einen Betrag von 48.605 Euro an. Die hohen Auszahlungen 2022 sind auf notwendige Kamerabefahrungen des Kanalnetzes sowie der

Umlegung eines Regenwasserkanals zurückzuführen. Die angelastete Verwaltungskosten-tangente betrug durchschnittlich 30.132 Euro pro Jahr.

Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 25. März 2003 beschlossen.

Laut § 3 Abs. 8 der Kanalordnung ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten für die Errichtung der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 10. Dezember 2007 beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 24,40 Euro bis 200 m² und 17,23 Euro über 200 m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 4.291 Euro (brutto). Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 176 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2023 entspricht dem Landesrichtsatz von 3.901 Euro (netto). Gleiches galt für die Vorjahre, wo die Mindestgebühren 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro (netto) betragen.

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchs. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2023 4,39 Euro netto je m³ und entspricht damit den Vorgaben des Landes OÖ. Liegt der gemessene Verbrauch eines Objekts unter 35 m³ ist eine Mindestabnahmegebühr von 153,65 Euro vorgesehen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 153,65 Euro, was 35 m³ Frischwasser entspricht, eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 33 Cent bzw. 330 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

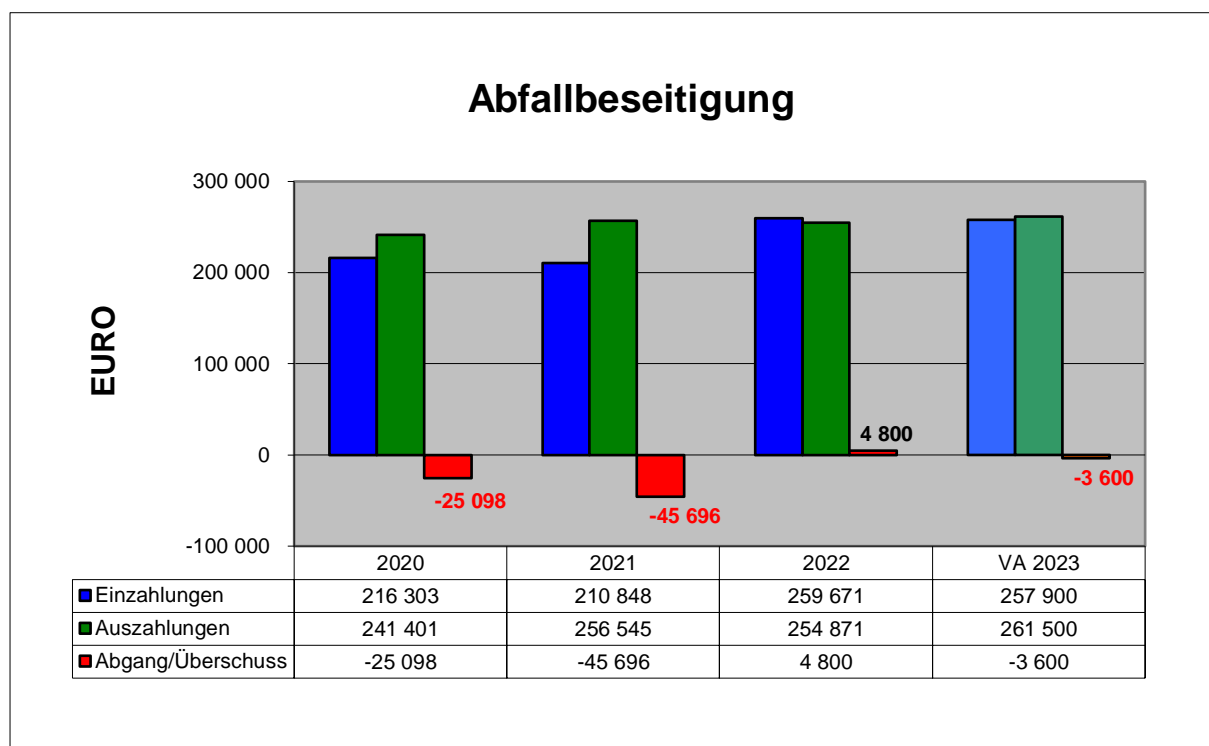
Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Daher sollte die Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und der Vorschreibung der Anschlussgebühren ergab keine Beanstandungen.

Abfallbeseitigung



Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Braunau (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, die entsprechende Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde.

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 und 2021 im Finanzierungshaushalt Fehlbeträge von 25.098 Euro und 45.696 Euro. Im darauffolgenden Jahr konnte ein Überschuss in Höhe von 4.800 Euro erwirtschaftet werden. Für das Jahr 2023 ist erneut ein Defizit von 3.600 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt wies für das Jahr 2022 ein positives Nettoergebnis von 4.999 Euro aus. In den Vorjahren waren negative Nettoergebnisse (unter Berücksichtigung der Rücklagenzuführungen) von 10.787 Euro (2020) und 5.413 Euro (2021) zu verzeichnen. Zur Bedeckung eines Teils der Fehlbeträge führte die Gemeinde Mittel aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 25.085 Euro (2020) und 40.153 Euro (2021) zu.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 13. Dezember 2021. Die Abfuhr der Hausabfälle ist darin mit Intervallen von 2, 4 oder 6 Wochen vorgesehen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich. Die Sammlung und Abfuhr erfolgen durch einen beauftragten Dritten.

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2021 eine neue Abfallgebührenordnung erlassen. Die Restabfallgebühr (inkl. Biotonne) setzt sich aus einer jährlichen Grund- und Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr ist darin mit 100 Euro pro Haushalt oder Betriebsstätte und pro Abfallsack (40 Liter) mit 2,50 Euro festgesetzt. Die Mengengebühr wird nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemessen und entspricht beispielsweise bei einem 90-Liter-

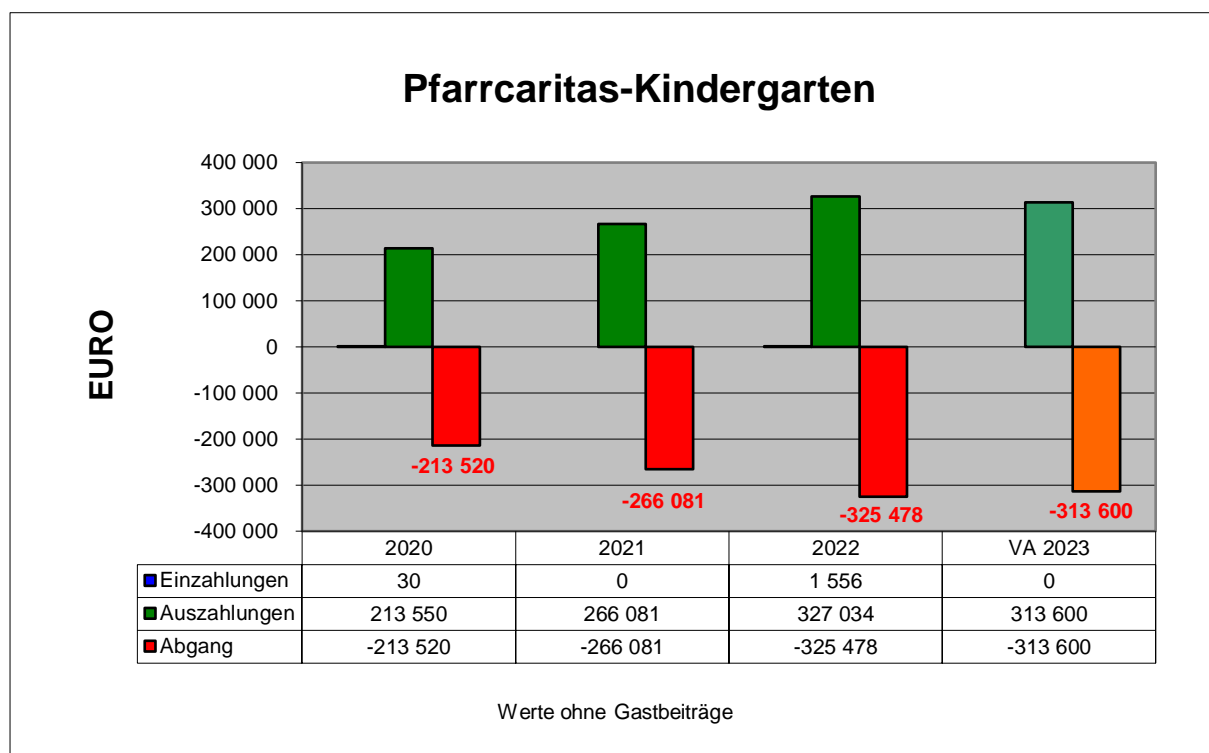
Restabfallbehälter mit einem Abfuhrintervall von 2 Wochen einem Betrag von 110 Euro (exkl. MwSt) jährlich.

In der Gemeinde Munderfing erhalten Eltern eines Neugeborenen 20 Stück Abfallsäcke für die Entsorgung der Windeln kostenlos. Zusätzlich wird Angehörigen von pflegebedürftigen Personen ein Abfallsack pro Monat gratis bereitgestellt.

Die Abfallgebührenordnung sieht keine kostenlose Bereitstellung von Müllsäcken vor. Förderungen sollten nach Ansicht des Landes OÖ nicht im Wege einer Gebührenregelung erfolgen.

Es wird empfohlen, die Gebühr für die Abfallsäcke in Rechnung zu stellen oder die kostenlose Bereitstellung in der Buchhaltung als Fördermaßnahme darzustellen.

Pfarrcaritas-Kindergarten



Die Verwaltung des Kindergartens obliegt der Pfarrcaritas (Rechtsträger). Die Kinderbetreuungseinrichtung ist gegliedert in ein Haupthaus im Ortszentrum, welches jährlich 4-gruppig geführt wird, und in einen ausgegliederten 1-gruppig geführten Waldkindergarten.

Das zuletzt zwischen dem Rechtsträger und der Gemeinde Munderfing abgeschlossene Arbeitsübereinkommen über die Finanzierung des laufenden Betriebs stammt aus dem Jahr 2017. Das Übereinkommen entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten, da es keine Bestimmungen über den bestehenden Waldkindergarten enthält.

Das Arbeitsübereinkommen mit dem Rechtsträger ist zu ergänzen.

In den Arbeitsjahren 2019/20 bis 2022/23 konnten durchgehend 5 Gruppen mit einer annähernden Vollauslastung geführt werden. Laut den Aufzeichnungen besuchten 2019/20 101 Kinder, 2020/21 97 Kinder, 2021/22 110 Kinder und 2022/23 112 Kinder den Kindergarten.

Die Gruppenanzahl und die Gruppenformen stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Regelgruppe	4	4	5	5
Integrationsgruppe 2-4 Kinder mit Beeinträcht.	1	-	-	-
Alterserweiterte Gruppe bis 5 Kinder unter 3 J.	-	1	-	-
Gruppenzahl	5	5	5	5

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 213.520 Euro (2020), 266.081 Euro (2021) und 325.478 Euro (2022). Für das Jahr 2023 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 313.600 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Subventionsquote je Kind	2.145	2.616	2.939
Subventionsquote je Gruppe	42.704	53.216	65.096

Die Subventionsquoten bewegten sich auf hohem Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2022 der Abgang 39.626 Euro je Gruppe betragen sollen.

Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Der früheste Öffnungszeitpunkt ist um 07:00 Uhr (inkl. Frühdienst von 0,50 Stunden) und der späteste Schließungszeitpunkt ist von Montag bis Donnerstag um 16:00 Uhr und am Freitag um 13:00 Uhr.

Der Halbtagesbetrieb wird ohne Mittagsbetreuung bis 12:30 Uhr und mit Mittagsbetreuung bis 13:00 Uhr angeboten. Der Ganztagesbetrieb findet Montag bis Donnerstag ab 13:00 Uhr im Haupthaus statt. Während der Semester- und Osterferienzeit sowie an Zwickeltagen wird für Kinder mit dringendem Betreuungsbedarf ein Journaldienst eingerichtet. In der Sommerferienzeit ist im Zeitraum von 6 Wochen eine Betreuung möglich.

Für die Mittagsverpflegung wird den Essensteilnehmern ein Entgelt von 3,50 Euro pro Portion in Rechnung gestellt, welches sich als auszahlungsdeckend darstellt.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags liegt im Kindergartenjahr 2022/2023 bei 100 Euro. Die Materialbeiträge konnten jährlich zweckentsprechend verwendet werden.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht seit dem Jahr 2022 eine vertragliche Vereinbarung.

Die Busbegleitung wird abwechselnd von 4 Kindergartenhelferinnen übernommen. Im Arbeitsjahr 2022/23 waren für die Tätigkeit als Begleitperson etwa 13 Stunden monatlich aufzuwenden.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Transportkosten	24.690	41.646	55.675
Personalkosten Busbegleitung	4.570	4.720	5.816
Summe Auszahlungen	29.260	46.366	61.491
Elternbeiträge	2.584	2.263	3.629
Landesbeitrag	22.977	16.460	29.938
Summe Einzahlungen	25.561	18.723	33.567
Netto-Belastung	3.699	27.643	27.924

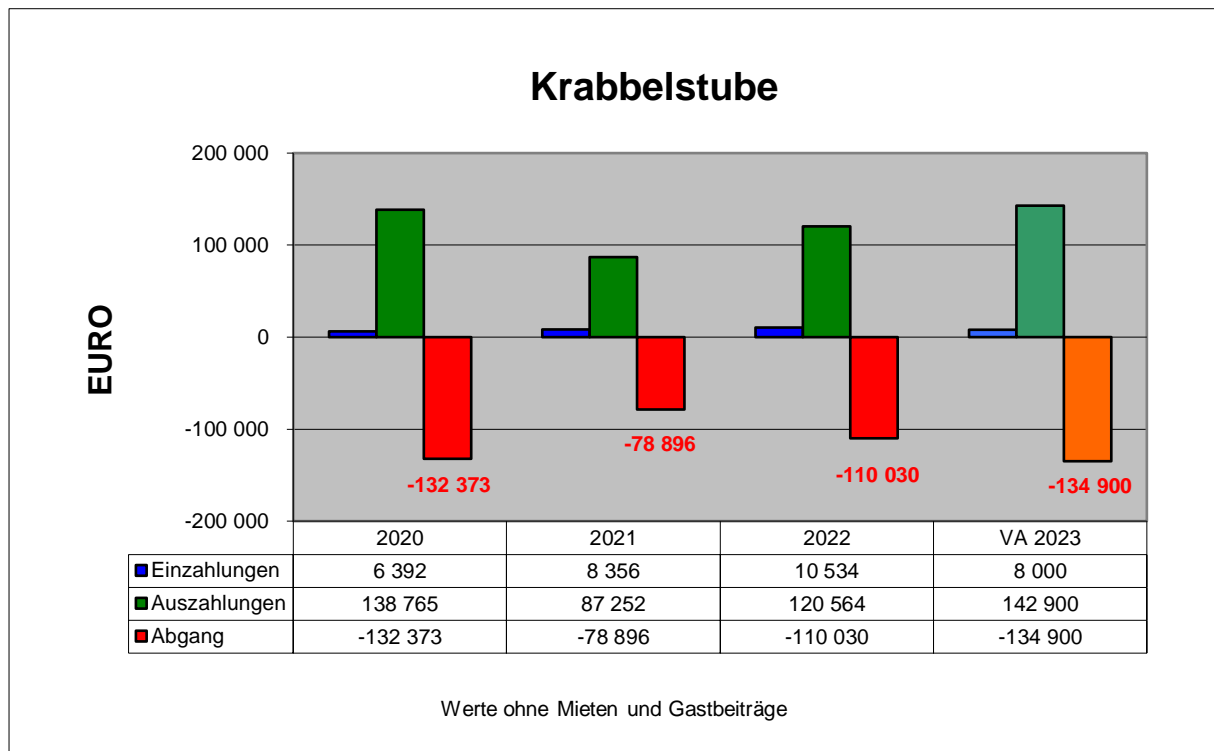
Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den Jahren 2021 und 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von 27.643 Euro bzw. 27.924 Euro. Aufgrund des teilweisen Wegfalls des Kindergartentransports im Zusammenhang mit den Kindergarten-schließungen im Jahr 2020 schloss dieses Jahr mit einem geringeren Defizit von 3.699 Euro

ab. Umgelegt auf die jährlich transportierten Kinder errechnet sich ein Abgang je Kind in Höhe von 123 Euro für das Jahr 2020 und 614 Euro bzw. 548 Euro für die darauffolgenden Jahre.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2019 ein monatlicher Kostenbeitrag von 10 Euro je Kind eingehoben. Mit den eingehobenen Beiträgen konnten die Personalkosten der Busbegleitung nicht zur Gänze abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung der Landesbeiträge lag der jährliche Zuschussbedarf der Gemeinde im Jahr 2022 bei 43 Euro je Kind.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Krabbelstube



Für die bedarfsgerechte Betreuung von Kleinkindern steht in der Gemeinde eine Krabbelstube zur Verfügung, welche durch einen landesweit tätigen Verein betreut wird. Ein Übereinkommen über die Trägerschaft besteht seit September 2011.

Seit dem Jahr 2013 ist die Krabbelstube in den Räumlichkeiten eines Betriebsgebäudes untergebracht. Für die Nutzung der Räumlichkeiten besteht zwischen der Gemeinde und dem Betrieb ein Mietvertrag über die Leistung eines Untermietzinses. Im Prüfungszeitraum waren Auszahlungen von insgesamt 29.053 Euro für monatliche Mietzahlungen aufzuwenden.

Laut den Aufzeichnungen zum jährlichen Referenzzeitraum Oktober entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie folgt:

Arbeitsjahr	Gruppenzahl	Kinderzahl	Zulässige Kinderzahl
2019/20	2	17	20
2020/21	2	19	20
2021/22	2	18	20
2022/23	2	20	20

Die Betreuungszeiten erstrecken sich von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Gruppe 1) bzw. 13:00 Uhr (Gruppe 2).

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung verzeichnete von 2020 bis 2022 Fehlbeträge in Höhe von 132.373 Euro (2020), 78.896 Euro (2021) und 110.030 Euro (2022). Im Voranschlag 2023 ist ein Anstieg des Defizits auf 134.900 Euro präliminiert.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Subventionsquote je Kind	7.467	4.233	5.875
Subventionsquote je Gruppe	66.186	39.448	55.015

Die Subventionsquoten je Gruppe der Jahre 2020 und 2022 bewegten sich auf hohem Niveau. Im Jahr 2021 lag die Subventionsquote je Gruppe in Höhe von 39.448 Euro innerhalb des Landesrichtwerts von 40.692 Euro. Die Landesrichtwerte der Jahre 2020 und 2022 wären bei 40.110 Euro und 41.970 Euro gelegen.

Die Abgangsdeckungen inkludierten Verwaltungskostenpauschalen (10 % des Personalaufwands der Krabbelstube) von 14.095 Euro (2020), von 15.919 Euro (2021) und von 16.342 Euro (2022). Daraus ergaben sich durchschnittliche Kosten je Gruppe von 7.726 Euro.

Das Land OÖ gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Hierbei sollen insbesondere die Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet, usw. abgedeckt werden.

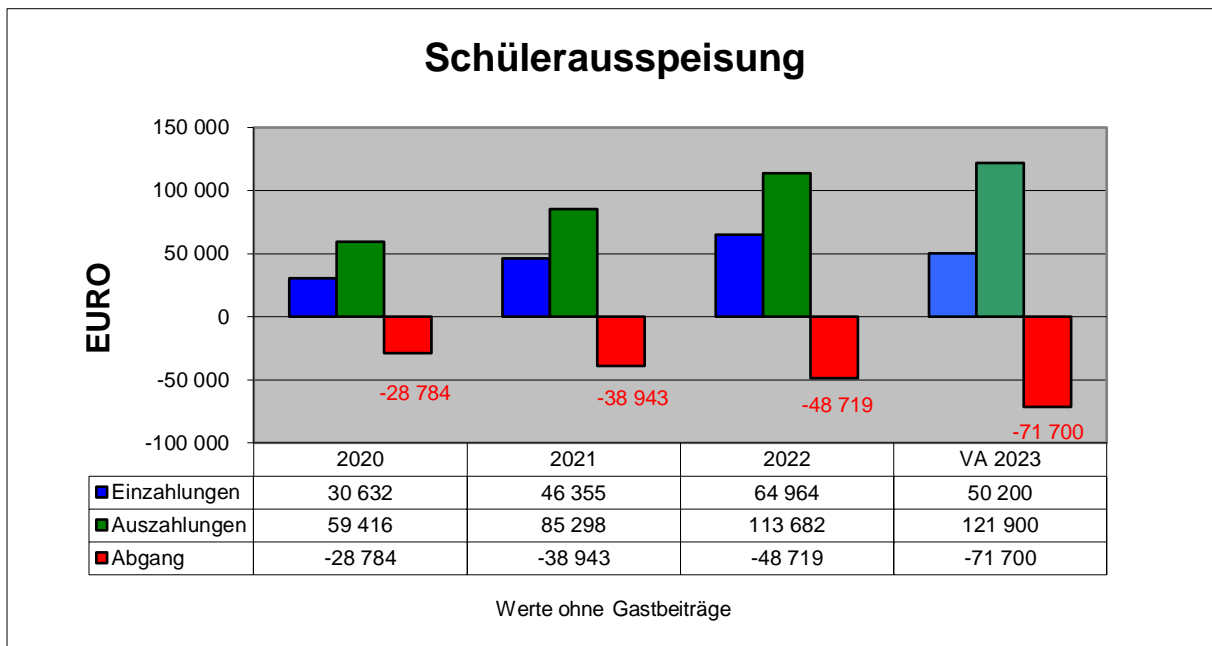
Die verrechneten Verwaltungskosten lagen deutlich über den Landesrichtwerten. Nach diesen hätten sich aufgrund der Gruppennzahlen und bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI jährliche Kosten zwischen etwa 3.900 Euro und 4.500 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der verrechenbaren Verwaltungskosten (Landesrichtwerte) ergeben sich Subventionsquoten je Gruppe von 61.108 Euro (2020), 33.543 Euro (2021) und 49.107 Euro (2022). Die Subventionsquoten der Jahre 2020 und 2022 bewegten sich weiterhin auf hohem Niveau.

Da sich auch unter Einrechnung angepasster Verwaltungskosten noch hohe Subventionsquoten je Gruppe errechnen, wird empfohlen, gemeinsam mit dem Betreuungsverein weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Schülerspeisung



Der Ausspeisungsbetrieb, der sich in der Mittelschule befindet, ist an Schultagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Das Angebot kann von Kindern und Jugendlichen der Munderfingener Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen, Senioren, Pädagogen sowie Gemeindebediensteten nach vorheriger Anmeldung genutzt werden.

Für den Betrieb ist eine Schulköchin mit einem Beschäftigungsmaß von insgesamt 0,63 PE angestellt, deren Aufgaben den Lebensmitteleinkauf, die Speiseplanerstellung, die Essenszubereitung und -ausgabe umfassen. Zusätzlich sind eine Hilfsköchin sowie eine Reinigungskraft über eine Fremdfirma beschäftigt.

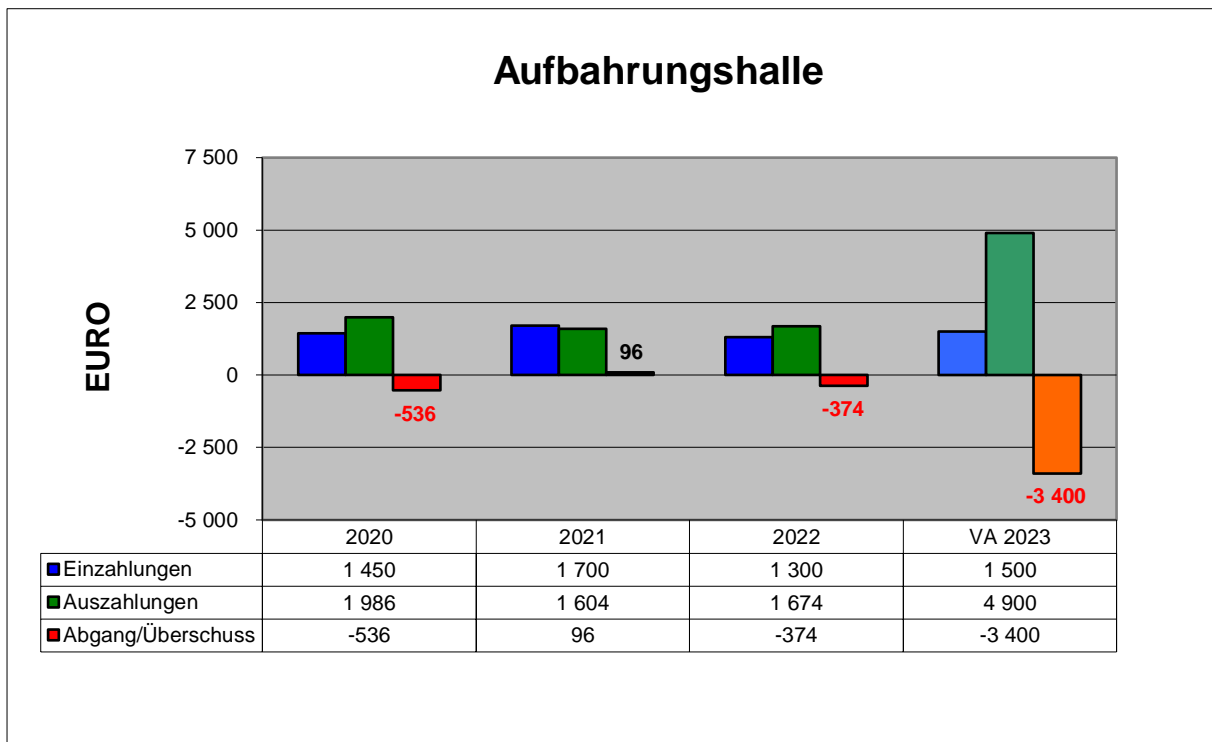
Wie in der Grafik ersichtlich, verzeichnete die wirtschaftliche Einrichtung in den Jahren 2020 bis 2022 Abgänge zwischen 28.784 Euro und 48.719 Euro. Für das Jahr 2023 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 71.700 Euro veranschlagt.

Das Essensentgelt beträgt für Kinder bei Daueranmeldung 2,50 Euro und bei Tagesanmeldung 3 Euro. Für Senioren ist ein Portionspreis von 4 Euro und für Erwachsene von 5 Euro vorgesehen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit eine Stempelkarte für 6 Essensausgaben um 18 Euro zu erwerben.

Die ausgegebenen Essensportionen lagen im Jahr 2020 bei 12.323 Portionen, im Jahr 2021 bei 17.869 Portionen und im Jahr 2022 bei 23.280 Portionen. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von 2,09 Euro pro Essensportion.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle befindet sich im Gemeindeeigentum. Der Friedhof steht im Eigentum der Pfarre Munderfing, die zugleich die Verwaltung übernimmt. Die Abwicklung der Bestatungen erfolgt durch ein Privatunternehmen.

Für die Nutzung der Aufbahrungshalle durch die Pfarre bzw. durch das Privatunternehmen bestehen keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen.

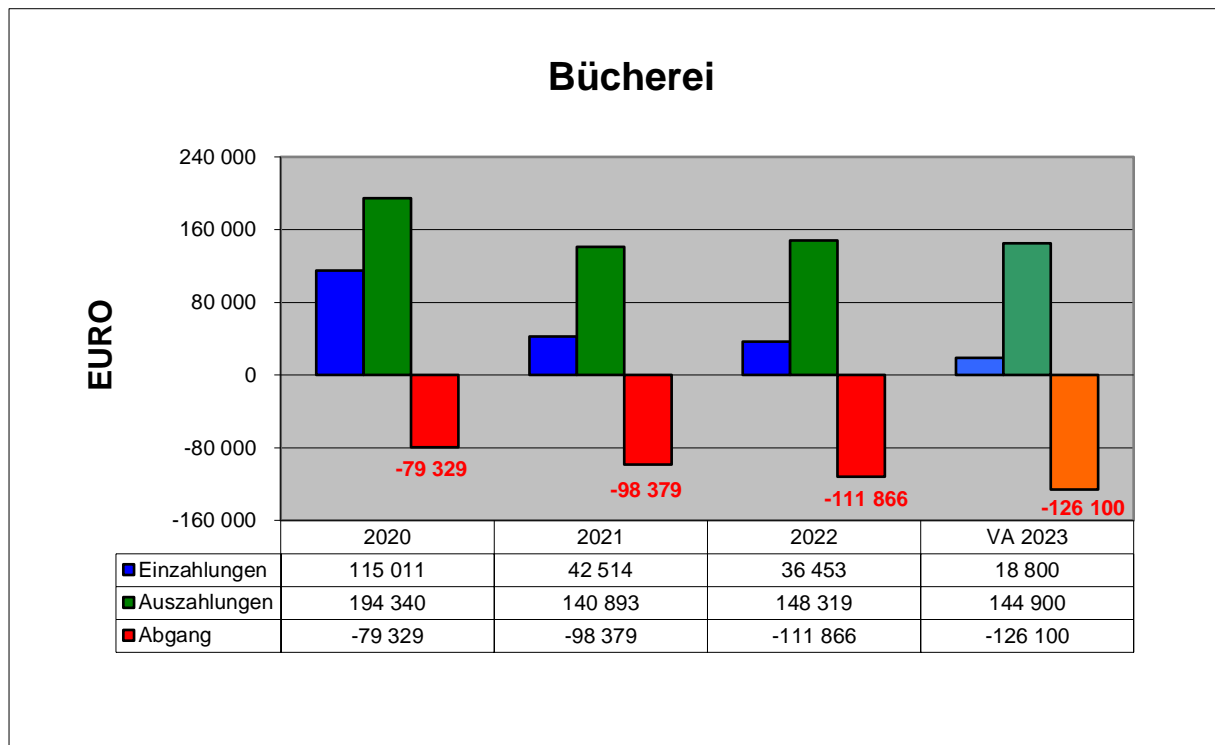
Die Gebarung der Aufbahrungshalle stellte sich in den Jahren 2020 und 2022 mit 536 Euro und 374 Euro negativ dar. Im Jahr 2021 konnte ein Plus von 96 Euro verzeichnet werden. Im Voranschlag 2023 ist erneut ein Defizit in Höhe von 3.400 Euro präliminiert.

Die Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle beschloss der Gemeinderat am 19. Juni 2006. Darin ist für die Aufbahrung, die Benützung des Obduktionsraums und der Kühlvitrine eine Gebühr von 50 Euro vorgesehen. Die Gebühr unterlag seither keiner Anpassung.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollen privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen, zu denen auch die Aufbahrungshalle zählt, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung des Nutzungsentgelts wird daher empfohlen.

Gemeindebücherei



Die gemeindeeigene Bücherei befindet sich im Bildungszentrum der Gemeinde. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 12 Stunden (Montag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Sonntag von 09:00 bis 11:00 Uhr). Zusätzlich gibt es für Schüler und Kinder des Kindergartens fixe Besuchszeiten.

Die Einrichtung wies Gesamtfehlbeiträge von 289.575 Euro aus, wobei die jährlichen Defizite zwischen 79.329 Euro und 111.866 Euro schwankten. Für das Jahr 2023 ist ein Defizitanstieg auf 126.100 Euro budgetiert.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung belief sich der Medienbestand auf 15.325 Medien. Dieser setzte sich zu 88 % aus Printmedien (Bücher und Zeitschriften), zu 9 % aus audiovisuellen Medien und zu 3 % aus Spielen zusammen. Zum selben Zeitpunkt waren etwa 1.135 Mitglieder eingeschrieben. Im Jahr 2022 verzeichnete die Bücherei insgesamt 27.250 Entlehnungen.

Bei Umlegung der Fehlbeiträge auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Quote je Einwohner	25,21	29,95	34,05

Die Quoten lagen deutlich über dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

Ein großer Anteil der Belastungen von jährlich im Schnitt 51 % bzw. 80.113 Euro betraf den Personaleinsatz. Die Betreuung erfolgt durch 2 Gemeindebedienstete und setzt sich aus 1 PE in GD 16 für die Leitung und 0,43 PE in GD 20 für die Bibliothekarin zusammen. Zusätzlich stehen fallweise beschäftigte Aushilfen zur Verfügung, die für ihre geleisteten Arbeitsstunden in GD 25 entlohnt werden.

Die Reinigung erfolgt durch eine Fremdfirma. Für das Jahr 2022 resultierten daraus Auszahlungen in Höhe von 12.927 Euro.

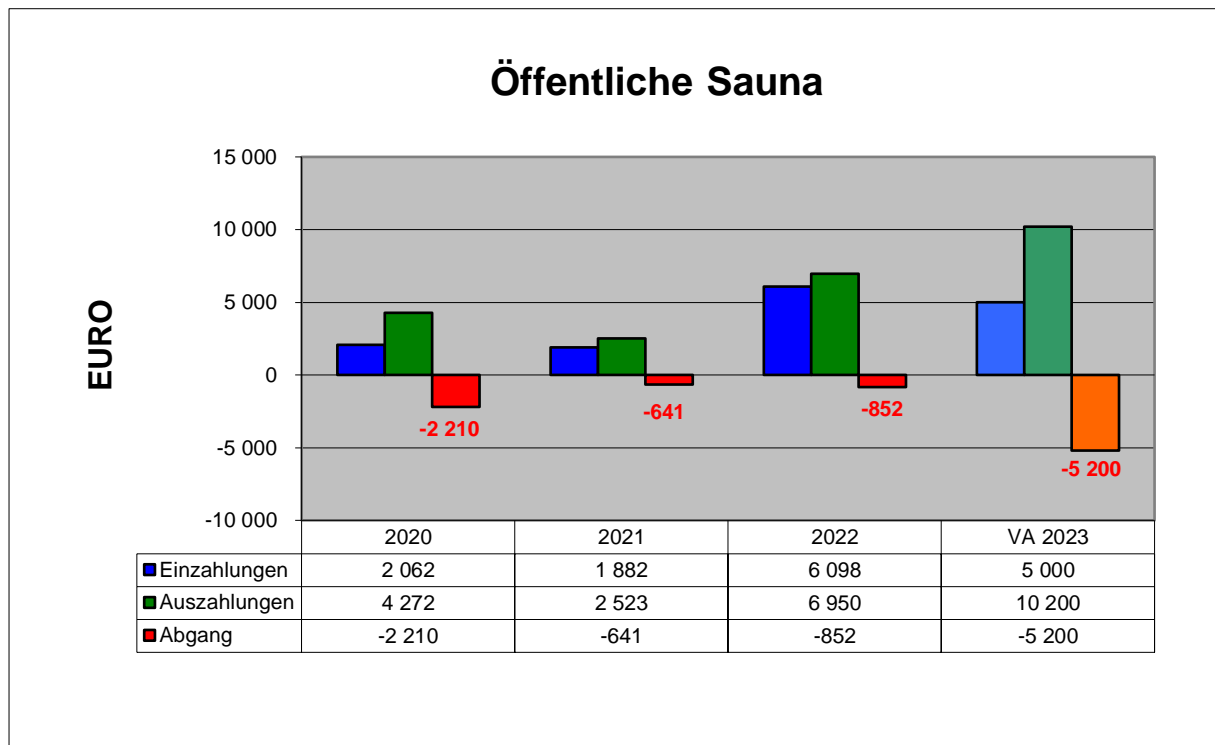
Die Büchereientgelte stellen sich seit Mai 2008 unverändert dar. Die Entlehngebühr für Printmedien beträgt ab Vollendung des 15. Lebensjahrs 0,40 Euro pro Woche. Für Besucher, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Entgelt von 0,30 Euro pro Woche eingehoben. Die Entlehnung eines audio-visuellen Mediums für einen Zeitraum von 4 Tagen kostet 1,30 Euro. Das Entgelt für die Entlehnung eines Spiels beträgt 1,30 Euro für 1 Woche. Eine Einschreibgebühr ist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Verbraucherpreise zwischen Mai 2008 und dem Prüfungszeitpunkt um nahezu 50 % wird die Anhebung der Bibliotheksentgelte und die Einhebung einer Einschreibgebühr für angebracht erachtet.

Potenziale für eine Defizitsenkung werden auch im Zusammenhang mit einem vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichen gesehen. Dies könnte zu einem verminderten Einsatz von Gemeindemitarbeitern führen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Öffentliche Sauna



Die Gemeinde Munderfing ist Betreiberin einer öffentlichen Sauna, die sich im Kellergeschoss der Mittelschule befindet. Die Betreuung inkl. Öffnung und Schließung der Sauna erfolgt an den Öffnungstagen durch Ehrenamtliche.

Der Saunabesuch ist für Frauen und Männer an unterschiedlichen Tagen möglich. Für Frauen wird die Anlage Dienstag und Mittwoch von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr bzw. 21:30 Uhr geöffnet. Der Saunabesuch für Männer ist Donnerstag von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr und Freitag von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr möglich. Während den Sommermonaten (Juli, August) sowie der Ferienzeit ist die Sauna geschlossen. Je nach Witterungsverhältnissen wird der Saunabetrieb auch früher oder zeitweise eingestellt.

Eine Anhebung der Eintrittsentgelte erfolgte letztmalig mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2023. Für den Saunabesuch ist ein einheitliches Entgelt von 7 Euro zu entrichten.

Der Betrieb der Sauna wies im Jahr 2020 ein Defizit von 2.210 Euro aus. In den Jahren 2021 und 2022 sank es auf 641 Euro und 852 Euro. Im Budget 2023 ist ein Anstieg des Defizits auf 5.200 Euro vorgesehen.

Die Reinigung der Saunaanlage ist an ein Privatunternehmen ausgelagert. Dies belastete die Betriebsgebarung 2020 mit 2.626 Euro, 2021 mit 1.765 Euro und 2022 mit 4.456 Euro.

Der Auszahlungsdeckungsgrad lag in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei 48 % und 75 %, bevor im Jahr 2022 ein Wert von 88 % erreicht werden konnte.

Die Corona-Pandemie bedingte in den Jahren 2020 und 2021 einen eingeschränkten Betrieb der Saunaanlage. Die Besucherzahlen entwickelten sich wie folgt:

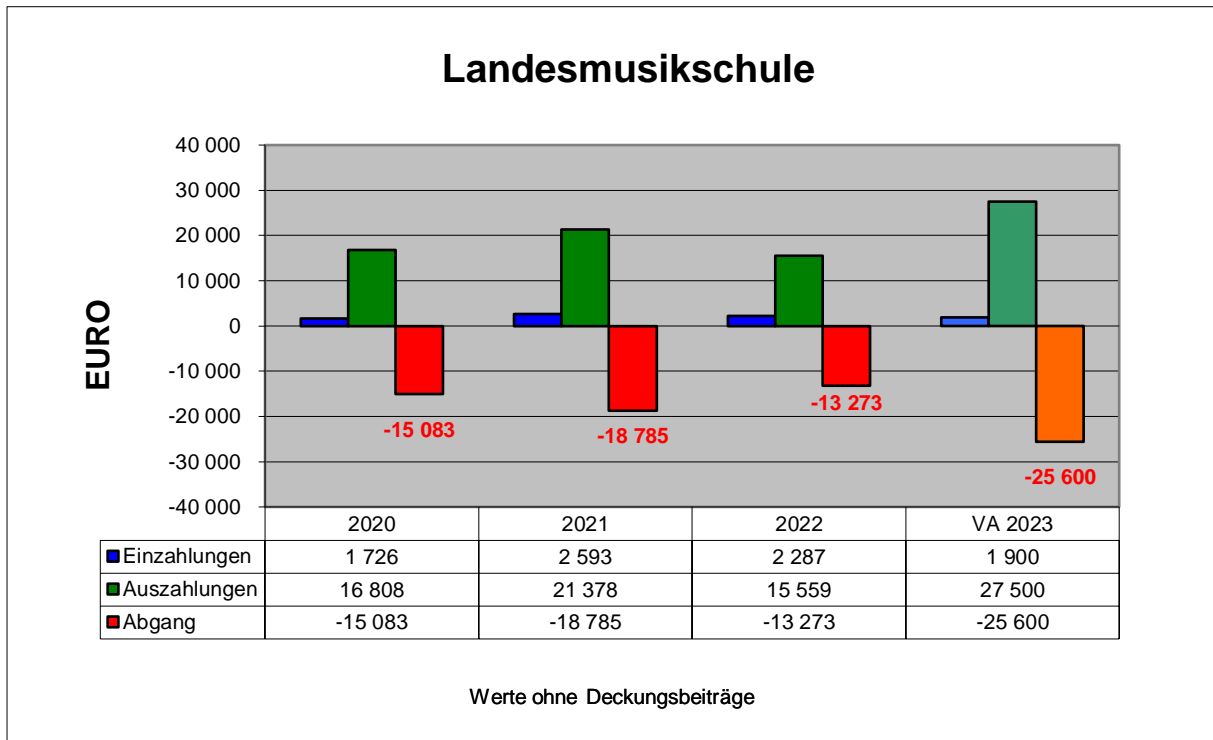
Jahr	2020	2021	2022
Saunabesuche	305	346	1.109

Im Jahr 2022 war die Sauna von Jänner bis Juni und von September bis Dezember für insgesamt 176 Tage geöffnet. In den Vorjahren waren hingegen nur 39 Öffnungstage (2020) bzw. 56 Öffnungstage (2021) möglich.

Bei Umlegung des Fehlbetrags des Jahres 2022 auf die Besucherzahl errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von 0,77 Euro.

Es wird empfohlen, für die Saunaanlage zumindest eine Auszahlungsdeckung anzustreben.

Landesmusikschule



Die Landesmusikschule Munderfing wird als eine von insgesamt 3 Zweigstellen der Landesmusikschule Mattighofen geführt. In der im Ortszentrum befindlichen Musikschule sind zum Prüfungszeitpunkt 6 Lehrpersonen beschäftigt.

Die Schülerzahlen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend dargestellt:

Finanzjahr	Schüler aus Munderfing	Gastschüler	Summe
2020	12	45	57
2021	13	42	55
2022	16	35	51

Für Schüler aus anderen Gemeinden konnten entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ jährliche Deckungsbeiträge von 70 Euro je Schüler in Rechnung gestellt werden. Daraus resultierten im Prüfungszeitraum Gesamteinzahlungen in Höhe von 8.540 Euro. Im Gegenzug mussten für Musikschulen anderer Gemeinden Deckungsbeiträge von insgesamt 9.800 Euro ausbezahlt werden.

Die Betriebsabgänge bezifferten sich ohne Einrechnung der Deckungsbeiträge, jedoch mit Berücksichtigung der für die Lehrkräfte lukrierten Kommunalsteuer in den Jahren 2020 auf 15.083 Euro, 2021 auf 18.785 Euro und 2022 auf 13.273 Euro. Für das Jahr 2023 ist ein Defizitanstieg auf 25.600 Euro budgetiert, der primär durch höher angesetzte Energiekosten bedingt ist.

Bei Umlegung der Betriebsabgänge auf die Schülerzahlen ergibt sich für die Gemeinde eine Subventionsquote von 265 Euro im Jahr 2020, von 342 Euro im Jahr 2021 und von 260 Euro im Jahr 2022.

Weitere wesentliche Feststellungen

Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist Eigentümerin von insgesamt 4 Liegenschaften, die zum einen Teil an Vereine und zum anderen Teil an Betriebe vermietet werden.

Der Bereich Geschäftsgebäude erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von 9.725 Euro (2020), 4.175 Euro (2021) und 3.548 Euro (2022). Der Voranschlag geht für das Jahr 2023 von einem Fehlbetrag in Höhe von 5.700 Euro aus.

Das Untergeschoss eines Gebäudes ist an einen Verein als Geschäftsräumlichkeit für die Betreuung eines Einzelhandels sowie die Abhaltung von Kursen und Beratungsleistungen vermietet. Die im Mietvertrag vereinbarte Nettomiete ergibt umgerechnet auf die Fläche einen monatlich zu entrichtenden Betrag von 3,19 Euro/m². Dies ist für Geschäftsmieten ein sehr günstiger Wert.

Die Gemeinde sollte bei Neuvermietungen einen angemessenen Mietzins für Geschäftsräume vereinbaren.

Eine weitere Räumlichkeit im Gesamtausmaß von 848 m² ist an einen Verein unentgeltlich vermietet. Laut Begleitschreiben zum Mietvertrag vom 20. September 2018 verpflichtet sich der Verein zur Tragung der anteiligen oder gesamten Betriebskosten des Vorjahres, sofern die Vereinsbilanz einen Überschuss ausweist. Seit Abschluss des Mietvertrags im Jahr 2018 beschloss der Gemeindevorstand jährlich aufgrund der vorgelegten Vereinsbilanz eine Nichtverrechnung der Betriebskosten. Laut Vereinbarung tritt diese Regelung mit Jahresbeginn 2025 außer Kraft, ab diesem Zeitpunkt ist die Tragung der Betriebskosten durch den Verein vorgesehen.

Mittelschule

Die Gemeinde verfügt über eine Mittelschule, die sich in einem Gebäude mit der Bücherei (dem sog. „Bildungszentrum“) befindet. Die Gebarung der Schule stellte sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge, Turnsaalbenützung, Miete und Verwaltungskostenpauschale für „Gemeinde-KG“):

Jahr	2020	2021	2022
Einzahlungen	9.010	11.304	8.890
Auszahlungen	252.943	228.032	243.887
Fehlbetrag	-243.933	-216.728	-234.997

Für das Jahr 2023 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 316.200 Euro budgetiert. Die größten Auszahlungspositionen stellten einerseits mit durchschnittlich 78.948 Euro pro Jahr die Personalkosten für den Schulwart und die Reinigungsbedienstete und andererseits mit etwa 49.341 Euro jährlich die Kosten der externen Reinigung dar.

Aus den in der Tabelle angeführten Belastungen errechneten sich Pro-Kopf-Werte je Schüler von 1.442 Euro für das Jahr 2020, 1.243 Euro für das Jahr 2021 und 1.329 Euro für das Jahr 2022. Die Pro-Kopf-Belastungen der Mittelschule stellten sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für Schüler der Volksschule wird unmittelbar nach Ende des Unterrichts eine Nachmittagsbetreuung angeboten, wobei die Verwaltung und Kinderbetreuung dem Rechtsträger der Krabbelstube übertragen sind. Eine Vereinbarung über die gemeindeseitige Übernahme des sich jährlich ergebenden Betriebsabgangs hat der Gemeinderat am 8. Juli 2009 beschlossen.

Die Betreuungseinrichtung steht während der Schulzeit von Montag bis Freitag täglich von 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Der monatliche Elternbeitrag beträgt seit 2009 5 Euro je Kind für einen Betreuungstag.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Verbraucherpreise seit dem Jahr 2009 und dem Prüfungszeitpunkt um nahezu 50 % wird eine Erhöhung des Elternbeitrags als angebracht erachtet.

Die schulische Nachmittagsbetreuung verursachte der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 Belastungen von 9.757 Euro (2020), 51.053 Euro (2021) und 36.887 Euro (2022). Für das Jahr 2023 ist eine Belastung von 43.900 Euro präliminiert.

Die jährlichen Belastungen stellten sich als überdurchschnittlich hoch dar.

Es wird angeregt, die Möglichkeiten einer günstigeren Betreuungsform, etwa die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer Ganztageschule, auszuloten.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Durchsicht der von der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge. In den Beitragsvorschreibungen 2020 und 2021 für die Mittelschule berücksichtigte die Gemeinde die Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“, obwohl dies unzulässig ist. Für das Jahr 2022 blieb diese unberücksichtigt, da die „Gemeinde-KG“ bereits aufgelöst war.

Es erfolgte auch eine Überprüfung der im Prüfungszeitraum an andere Gemeinden zu entrichteten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge. Auch hier umfassten 2 Vorschreibungen unzulässigerweise die Volksschule betreffende Verwaltungskostenpauschalen und Mieten für eine „Gemeinde KG“.

Fehlerhafte Vorschreibungen sollten beeinsprucht werden.

Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten

Die Gemeinde verfügt in der Mittelschule über eine Turnhalle und einen Gymnastiksaal sowie einem weiteren Saal in der Musikschule, die sowohl im Rahmen des Schulbetriebs als auch von Vereinen genutzt werden. Eine Tarifordnung für die Benützung der Räumlichkeiten hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2017 erlassen. Eine Tarifierfassung erfolgte zuletzt Ende 2022.

Bei außerschulischer Nutzung ist ein gestaffeltes Entgelt je nach Dauer der Nutzung vorgesehen. Für eine Stunde wird ein Entgelt von 20 Euro, für einen halben Tag (5 Stunden) von 50 Euro und für einen ganzen Tag (11 Stunden) von 70 Euro in Rechnung gestellt. Im Benützungsentgelt sind die anfallenden Reinigungs- und Betriebskosten inkludiert.

Gemäß der gültigen Tarifordnung sind Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Ortsansässigen Vereinen und Organisationen ist die Nutzung der Räumlichkeiten kostenfrei gestattet.

Der Ermäßigungstarif für Vereine und Organisationen mit Sitz in Munderfing widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Da Benützungsentgelte für Vereine im Rahmen der Sport- und Vereinausübung als zumutbar angesehen werden, wird angeregt, solche hinkünftig vorzusehen.

Feuerwehrwesen

Die Gemeinde Munderfing verfügt über 2 Feuerwehren (FF Munderfing und FF Achenlohe) und zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichs-kategorie 3. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2018.

Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand der FF Munderfing aus einem Kommandofahrzeug (KDO), einem Tanklöschfahrzeug (TLFA), einem Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB-A) und einem Atemschutzfahrzeug (ASF) zusammen. Die FF Achenlohe verfügte über ein Kleinlöschfahrzeug (KLF). Für die FF Munderfing ist im Jahr 2023 die Ersatzbeschaffung des KDO und für 2024 jene für das LFB-A geplant.

Die Belastungen (exkl. Miete und Verwaltungskostenpauschale für „Gemeinde-KG“) beliefen sich auf 32.521 Euro im Jahr 2020, 32.560 Euro im Jahr 2021 und 37.894 Euro im Jahr 2022. Daraus ergeben sich Aufwendungen je Einwohner von 10,33 Euro (2020), 9,92 Euro (2021) und 11,45 Euro (2022), die sich jährlich innerhalb der vorgegebenen Richtwerte des Landes OÖ (2020: 16,23 Euro, 2021: 16,50 Euro, 2022: 16,98 Euro) bewegten.

Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Für die beiden Feuerwehren der Gemeinde entspricht der vorgegebene Maximalrahmen 56.800 Euro, welcher im Voranschlag 2023 budgetiert ist.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung und eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2016. Aus kostenpflichtigen Einsätzen konnten im Prüfungszeitraum Einzahlungen von insgesamt 5.938 Euro erzielt werden.

Die Gemeinde gewährt für die Betreuung von Atemschutzflaschen eine jährliche pauschale Entschädigung von 60 Euro pro Gerätewart sowie eine Vergütung pro gefüllter Atemschutzflasche.

Gemäß § 21 Abs. 1 Oö. FWG 2015 ist der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 leg. cit. erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Anträge auf Entschädigung sind bei der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege einzubringen.

Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Globalbudgets

Den Feuerwehren, der Volks- und Mittelschule, dem Bildungszentrum (Bücherei) und dem Fußballverein gewährte die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Rahmen der Gemeindevoranschläge Globalbudgets, mit denen die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übergang.

Die Bereitstellung der Geldmittel erfolgte jährlich mit Jahresbeginn in Form eines Vorschusses (Verwahrgeldgebarung). Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung anhand der vorgelegten Rechnungsbelege übernahm jährlich im Nachhinein der Prüfungsausschuss. Nicht verbrauchte Geldmittel konnten die Feuerwehren, die beiden Schulen und der Fußballverein ins Folgejahr übernehmen.

Die Globalbudgets umfassten die nachfolgenden Beträge (in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
FF Munderfing	9.000	9.000	9.000
FF Achenlohe	4.000	4.000	4.000
Volksschule	5.400	5.400	5.400
Mittelschule	12.050	12.050	12.050
Bildungszentrum	22.000	22.000	22.000
FC Munderfing	13.000	13.000	13.000
Summe	65.450	65.450	65.450

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2022 entschied der Gemeinderat, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2023 der Volks- und Mittelschule und der Bücherei nur mehr das Bestellrecht über die veranschlagten Kredite übertragen wird. Die Begleichung der Rechnungen obliegt der Gemeinde. Das Globalbudget des FC Munderfing wird als Vereinssubvention mit der Verpflichtung der Mittelnachweise gehandhabt. Die Globalbudgets der Freiwilligen Feuerwehren bleiben unverändert bestehen.

Vereinzelte Rechnungen für Investitionen waren im Prüfungszeitraum nicht auf die Gemeinde, sondern auf die anordnungsbefugten Einrichtungen ausgestellt. Es erfolgte keine Erfassung des Vermögensgegenstands, da gemäß VRV 2015 Gemeinden nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen können, sofern die Rechnung auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Um eine lückenlose Vermögenserfassung zu gewährleisten, sollten Rechnungen für Investitionen auf die Gemeinde ausgestellt und von dieser beglichen werden.

Nach Vorlage der Rechnungsbelege erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde die haushalts- und vermögenswirksame Erfassung. Die Rechnungsbelege waren nicht auf die Gemeinde ausgestellt, die Vermögenserfassung entsprach somit nicht den gesetzlichen Regelungen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Sportanlagen

Die in der Gemeinde befindliche Sportanlage besteht aus einem Fußballplatz mit Kabinengebäude, einer Tennisanlage mit Klubgebäude und 2 Asphaltbahnen. Das Grundstück, auf dem sich die Anlagen befinden, und das Kabinengebäude sind im Gemeindeeigentum. Die Benützung der Anlagen im Rahmen der Sportausübung findet von 2 örtlichen Sportvereinen statt.

Für die Überlassung des Grundstücks, auf dem sich die Tennisanlage inkl. Klubheim und die Asphaltbahnen befinden, liegt mit einem örtlichen Verein ein Pachtvertrag aus dem Jahr 1981 auf. Darin wurde ein jährlicher Pachtzins von 3,63 Euro vereinbart. Für die Überlassung jenes Grundstücks, auf dem sich der Fußballplatz befindet, liegt weder ein Pachtvertrag noch eine schriftliche Vereinbarung vor. Ebenso verhält es sich betreffend die Benützung des Kabinengebäudes.

Aus Haftungsgründen ist für die Überlassung des Grundstücks des Fußballplatzes sowie für die Benützung des Kabinengebäudes der Abschluss eines Pachtvertrags notwendig bzw. wird eine schriftliche Vereinbarung mit einem Anerkennungs-zins empfohlen.

Sämtliche Betriebskosten sowie die Mäharbeiten werden von den Vereinen übernommen.

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen bewegten sich im Prüfungszeitraum bei 24.899 Euro (2020), 20.887 Euro (2021) und 31.359 Euro (2022). Den überwiegenden Teil der Auszahlungen banden die jährlichen Vereinsförderungen in Höhe von 22.542 Euro im Jahr 2020, von 20.087 Euro im Jahr 2021 und von 29.779 Euro im Jahr 2022.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag im Prüfungszeitraum zwischen 20.048 Euro und 31.023 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 6,37 Euro bzw. 9,44 Euro entspricht.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt im Jahr 2022 durchführen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2023 der Neuabschluss eines Großteils der Versicherungsverträge.

Es wird empfohlen, weiterhin in 5-jährigen Zeitabständen eine unabhängige Versicherungsanalyse durchführen zu lassen.

Ortsbildpflege – „Ansatz 363“

Der Haushaltsansatz verursachte im Prüfungszeitraum Netto-Auszahlungen von insgesamt 158.607 Euro, wovon 39.111 Euro das Jahr 2020, 57.387 Euro das Jahr 2021 und 62.109 Euro das Jahr 2022 betrafen.

Über diesen Haushaltsansatz werden neben der allgemeinen Verschönerung des Ortsbildes (zB gärtnerische Gestaltung eines Ortsplatzes) auch Auszahlungen in Zusammenhang mit der Bepflanzung diverser Gemeindeobjekte sowie Mäh-, Baumschneide- und Instandhaltungsarbeiten an Gehwegen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Verkehrswegen abgebildet. Gemäß Kontierungsleitfaden sind unter diesem Ansatz vornehmlich Gebarungen für Fassaden-, Dach- und gärtnerische Gestaltungen zur Verschönerung des Ortsbildes zu verbuchen.

Auf die Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden sollte verstärkt geachtet werden.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum jährlich auf durchschnittlich 39.794 Euro. Zu den Vielverbrauchern (durchschnittlich 60 % des Gesamtverbrauchs pro Jahr) zählten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Gesamtauszahlungen	35.054	40.699	43.629
davon:			
Mittelschule	8.817	7.679	10.685
Wasserversorgung	6.536	7.521	8.220
Straßenbeleuchtung	12.005	9.482	7.348

Im Voranschlag 2023 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 101.200 Euro aus, was im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg von 232 % entspricht.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 12. Mai 2022 vor. Der Vertrag beinhaltet einen Arbeitspreis von 18,04 Cent pro kWh sowie einen monatlichen pauschalen Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt und endet am 30. September 2024.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Die Gemeinde führt diesbezüglich eine Energiebuchhaltung, in welcher sie die Zählerstände der einzelnen Anlagen jährlich dokumentiert, auf Abweichungen prüft und bei Mehrverbräuchen nach einer Lösung zur Reduktion des Strombedarfs sucht.

Wärmeversorgung

Die Gemeinde bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme aus Erdgas und Fernwärme (Nahwärme, Hackgut).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen Auszahlungen für Erdgas, Nahwärme und Hackgut (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Gas	11.834	8.626	9.362	31.000
Nahwärme	37.722	42.986	47.615	52.400
Hackgut	1.034	1.761	2.065	7.000
Gesamtauszahlung Wärme	50.590	53.373	59.042	90.400

Erdgas

Die Gaskosten betragen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 9.940 Euro. Im Voranschlag 2023 ist eine Erhöhung der Gaskosten von 331 % präliminiert.

Die Gemeinde schloss mit einem Energieanbieter für Gas im Juli 2023 einen neuen Energieliefervertrag mit befristeter Fixpreisvereinbarung bis 1. Jänner 2025 ab. Der darin vereinbarte Energiearbeitspreis beläuft sich auf 7,33 Cent/kWh (netto).

Fernwärme

Die Wärmeversorgung von 3 gemeindeeigenen Objekten erfolgt über einen Nahwärmeanbieter. Es bestehen 3 unbefristete Wärmelieferverträge aus den Jahren 2007, 2008 und 2010. Der Vertrag sieht eine jährliche Wertanpassung des Grund- und Arbeitspreises vor. Laut der bei der Gebarungseinschau zuletzt aufliegenden Jahresabrechnung belief sich der Grundpreis auf 24,21 Euro (netto) und 28,53 Euro (netto) je Megawattstunde. Der verrechnete Arbeitspreis lag bei 72,62 Euro (netto) und 83 Euro (netto) pro verbrauchter Megawattstunde.

Für die Beheizung eines Geschäftsobjekts der Gemeinde steht eine Hackgutheizung zur Verfügung. Für den jährlichen Zukauf von Hackgut besteht mit einem Dienstleistungsunternehmen ein im Jahr 2019 abgeschlossener Hackgut-Liefervertrag. Der vereinbarte Preis pro MWh beträgt laut Vertrag 28,50 Euro (netto), wobei dieser einer jährlichen Indexanpassung anhand des Biomasseindex 2 unterliegt.

Die Biomassepreise pro MWh bewegten sich innerhalb des landesweiten Richtwerts.³

Laut Rechnungsabschluss betragen die Gesamtauszahlungen an die Fernwärmeanbieter 38.756 Euro (2020), 44.747 Euro (2021) und 49.679 Euro (2022). Gemäß Voranschlag 2023 ist eine Erhöhung der Auszahlungen von 120 % präliminiert.

Infrastrukturkostenbeitrag

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 sind Gemeinden ermächtigt Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben. Daraus resultierten der Gemeinde Munderfing im Prüfungszeitraum Gesamteinzahlungen in Höhe von 274.728 Euro.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. März 2013 beschlossen, bei Flächenwidmungen mit dem Widmungswerbern eine Vereinbarung über die Tragung der Bauland- und Infrastrukturkosten abzuschließen. Der Beschluss beinhaltet eine prozentuelle Aufteilung der Infrastrukturkosten, wobei der Widmungswerber 50 %, der Bauwerber 30 % und die Gemeinde

³ (Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 (115,44 Euro/MWh ab Juli 2020)

20 % der Gesamtkosten zu tragen haben. Vereinzelt beteiligte sich die Gemeinde mit einem Anteil zwischen 50 % und 60 % an den vertraglich vereinbarten Gesamtkosten.

Eine Kostentragung der Gemeinde in diesem Ausmaß widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeinde wird angehalten, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine Kostenbeteiligung durch Dritte im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Die Berechnung der Infrastrukturbeiträge erfolgte anhand der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten. Seit Beschlussfassung schloss die Gemeinde insgesamt 10 Infrastrukturkostenvereinbarungen ab.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung entstanden der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 Kosten für Planänderungen zwischen 697 Euro und 7.550 Euro. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung des Ziviltechnikers mit den Grundstückseigentümern erfolgte.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte 2020 bis 2022 Interessenten- und Aufschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 545.391 Euro, wovon sie 526.409 Euro an die investive Gebarung transferierte. Eine Summe von insgesamt 5.505 Euro verblieb für sonstige Investitionsmaßnahmen in der laufenden Gebarung. Aus Erhaltungsbeiträgen für die Bereiche Wasser und Kanal konnten Einnahmen von insgesamt 77.620 Euro erzielt werden.

Im Jahr 2021 verblieben Interessentenbeiträge von 13.477 Euro in der operativen Gebarung.

Interessenten- und Aufschließungsbeiträge unterliegen einer Zweckbindung. Stehen den Einzahlungen im Voranschlagsjahr keine zweckentsprechenden Auszahlungen in der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber, sind sie entweder einem investiven Einzelvorhaben oder einer Rücklage zuzuführen oder für eine Sondertilgung zu verwenden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte betreffend die Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge hat keine Mängel ergeben.

Freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen beschließt der Gemeinderat jährlich zu Jahresende. Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Unter dem Ansatz „061 – Sonstige Subventionen“ fanden sich jährliche Subventionen an politische Seniorenverbände. Diese sind als Teil- bzw. Vorfeldorganisationen der jeweiligen Partei zu qualifizieren. Festgehalten wird, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist⁴.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Förderungen an die politischen Seniorenverbände zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung einzustellen.

⁴ § 13 Abs. 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016

Betriebsförderungen – „Ansatz 782“

Die Richtlinien des Landes OÖ betreffend Betriebsförderungen in Form der Refundierung der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze im Ausmaß von maximal 50 % für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2006.

Seit dem Jahr 2017 gewährte die Gemeinde Kommunalsteuerförderungen an insgesamt 9 neugegründete Betriebe. Bis zum Jahresende 2022 erwachsen daraus Gesamtauszahlungen in Höhe von 745.899 Euro.

Ein Hinweis zur Beachtung der Richtlinien betreffend die „De-minimis“-Beihilfen ergeht an die geförderten Unternehmen im Rahmen der Förderzusage.

Zusätzlich fördert die Gemeinde neu angesiedelte Kleinunternehmen, welche jährlich keine oder nur sehr geringe Kommunalsteuerbeträge zu entrichten haben, mithilfe eines einmalig zu beantragenden Mietzuschusses.

Die Regelungen des Landes OÖ betreffend die Gewährung von Betriebsförderungen sollten beachtet werden. Abweichende Regelungen auf Gemeindeebene können Auswirkungen auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln haben.

Entgegen den Empfehlungen des Landes OÖ schloss die Gemeinde mit keinem der geförderten Unternehmen eine schriftliche Förderungsvereinbarung ab.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Kontierungsempfehlungen

Im Zuge der Gebarungseinschau konnten die Haushaltskonten des Jahres 2022 hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft werden, wobei vereinzelte Fehlkontierungen auffielen. Eine Aufstellung über jene Fehlkontierungen, die nicht bereits in diesem Bericht angeführt sind, wurde der Buchhaltung im Zuge der Gebarungsprüfung ausgehändigt.

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Gemeindevertretung

Verfüngungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022
Repräsentationsausgaben			
Gesetzlicher Rahmen	11.454	11.976	14.299
Höchstgrenze laut VA/NVA	11.800	10.900	14.000
getätigte Auszahlungen	7.409	2.276	11.873
Inanspruchnahme in %	63 %	21 %	85 %
Verfügungsmittel (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	22.907	23.951	28.598
Höchstgrenze laut VA/NVA	23.600	21.800	28.000
getätigte Auszahlungen	17.891	17.067	27.746
Inanspruchnahme in %	76 %	78 %	99 %

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben (3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) hat der Bürgermeister im Prüfungszeitraum stets eingehalten. Die Inanspruchnahme der gesetzlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche betrug im gesamten Prüfungszeitraum (2020 bis 2022) durchschnittlich 69 %. Die Auszahlungen lagen im Jahr 2022 für beide Zwecke bei 39.618 Euro bzw. 12 Euro je Einwohner.

Die für das Jahr 2020 veranschlagten Höchstgrenzen beider Bereiche von 11.800 Euro (Repräsentationsausgaben) und 23.600 Euro (Verfügungsmittel) überschritten den gesetzlich möglichen Rahmen. Bei veranschlagten Gesamtauszahlungen von 7.635.800 Euro wären die gesetzlichen Höchstgrenzen bei 11.454 Euro bzw. 22.907 Euro gelegen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung darf die veranschlagte Höhe der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel 3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.

Auf den gesetzlichen Rahmen ist bei der Veranschlagung verstärkt zu achten.

Die Verfügungsmittel inkludierten jährlich auch Spenden an verschiedene Organisationen, Verbände und örtliche Vereine.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschloss im Prüfungszeitraum in 4 Fällen eine Herabsetzung der zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr. Gemäß den gültigen Gebührenordnungen wären insgesamt 598.527 Euro an Kanalanschlussgebühren verrechenbar gewesen. Aufgrund der

Gemeinderatsbeschlüsse hob die Gemeinde in Summe 44.802 Euro an Kanalanschlussgebühren ein.

Laut § 4 Abs. 5 der gültigen Fassung der Kanalgebührenordnung sind abweichende privatrechtliche Vereinbarungen durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht ausgeschlossen.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Gemeindevorstand

In den Jahren 2020 bis 2022 entstanden bei mehreren Liegenschaften hohe Wasserverbräuche, die sich ua. durch defekte WC-Spülungen ergaben. Die Eigentümer ersuchten daraufhin den Gemeindevorstand um Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühr. Aufgrund der eingelangten Ansuchen beschloss der Gemeindevorstand einen Nachlass der vorzuschreibenden Gebühren. Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgte anhand des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre zuzüglich der Differenz zwischen Mehrverbrauch und Durchschnittsverbrauch.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Die nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist in voller Höhe zu verrechnen.

Die Kanalbenützungsgebühr wäre in voller Höhe vorzuschreiben gewesen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss 2020 und 2022 finanzielle Zuwendungen an Vereine von 5.300 Euro und 20.000 Euro.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 bis 2022 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen.

Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnern für den 1. Vizebürgermeister 17 %, für den 2. Vizebürgermeister 12 % und für den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters. Laut § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 gebührt den Fraktionsobleuten eine Aufwandsentschädigung von 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigungen wurden im Prüfungszeitraum entsprechend den gesetzlichen Regelungen errechnet und ausbezahlt.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 29. April 1998 erlassen. Das darin festgesetzte Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1,5 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Berechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgte im Prüfungszeitraum in korrekter Höhe.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats zahlte die Gemeinde ein Sitzungsgeld. Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002 gebührt für solche Sitzungen kein Sitzungsgeld.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Die investiven Einzelvorhaben wiesen in den Jahren 2020 bis 2022 ausgeglichene Ergebnisse aus. Im Jahr 2019 konnte der außerordentliche Haushalt ebenfalls ausgeglichen dargestellt werden, weshalb in das Jahr 2020 keine Überträge nach VRV 1997 notwendig waren.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 29 % auf Kreditmittel, zu 25 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 24 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, zu 14 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 5 % auf Rücklagenentnahmen und zu 3 % auf sonstige Beiträge auf.

Das Investitionsvolumen bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 12.863.021 Euro, wovon 3.547.017 Euro das Jahr 2020, 5.261.678 Euro das Jahr 2021 und 4.054.326 Euro das Jahr 2022 betrafen.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 sind Auszahlungen für geplante Investitionen von insgesamt 25.304.600 Euro, wovon 269.500 Euro sonstige Investitionen (Code 2) betreffen, vorgesehen. Die Hauptanteile der geplanten Investitionen entfallen mit 18.130.000 Euro auf den Neubau der Volksschule und die Sanierung der Mittelschule und mit 4.540.000 Euro auf den Gemeindestraßenbau. Die Projektfinanzierungen sind zum Großteil auf Beiträge aus der operativen Gebarung, Rücklagenentnahmen und diversen Kapitaltransferzahlungen aufgebaut. Für die Realisierung des Volksschulneubaus ist zusätzlich die Aufnahme eines Darlehens über 7.336.200 Euro vorgesehen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 20 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Unimog – Ersatzbeschaffung

Im Jahr 2021 erfolgte die Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs über einen Gesamtbetrag von 228.875 Euro. Die Angebotseinholung erfolgte im Wege der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Die laut Finanzierungsplan in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung von 44.500 Euro gewährte das Land OÖ im Jahr 2022. Die restlichen Kosten konnten über den Verkauf des Altfahrzeugs sowie über Zuschüsse aus der operativen Gebarung finanziert werden.

Neugestaltung des Ortskerns – Kindergartenvorplatz

Für die Umsetzung dieses Investitionsprojekts lag eine Kostenschätzung in Höhe von 1.379.886 Euro vor. Das ausgewählte Vergabeverfahren sowie den Vergabevorschlag genehmigte das Land OÖ mit Schreiben vom 30. November 2020. Das Bauprojekt konnte Ende 2022 mit Gesamtkosten von 824.620 Euro fertiggestellt werden.

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte über Bundes- und Landeszuschüsse sowie Bedarfszuweisungen von 313.813 Euro, über Infrastrukturkostenbeiträgen von 449.418 Euro und zum Rest über Rücklagenentnahmen der Gemeinde.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 15. Oktober 2008 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing & Co KG“ („Gemeinde-KG“) gegründet.

Die Gesellschaft war im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und daher zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Ziel der Gründung war eine Steuerentlastung im Hinblick auf Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wären.

Über die „Gemeinde-KG“ erfolgte die Abwicklung der Sanierungen der Volks- und Mittelschule sowie der Neubau des Feuerwehrgebäudes der Feuerwehr Achenlohe. Für die Finanzierung dieser Vorhaben ging die „Gemeinde-KG“ keine Darlehensverpflichtungen ein.

Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing & Co KG“ löste der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. September 2020 per 1. Jänner 2021 auf.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Munderfing ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 16. April 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde Munderfing die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Braunau am Inn, Mai 2024

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger